

Mittwoch, 19. April 2017 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Michael Pfäffli
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Pfäffli: Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir mit der Debatte fortfahren können. Wir sind vor der Mittagspause bei der Beratung des Auftrags von Gian Michael stehen geblieben. Als Nächster hat sich zu Wort gemeldet Grossrat Bleiker. Ihm gebe ich das Wort.

Auftrag Michael (Donat) betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik (*Fortsetzung*)

Bleiker: Gestatten Sie mir vor meinen Ausführungen zwei Bemerkungen: Zum einen sass ich bei der Behandlung des Schulgesetzes vor rund fünf Jahren noch an einem anderen Platz und konnte inhaltlich nicht mitreden. Und zum anderen würde ich mich selbst nicht als ausgesprochenen Bildungsfachmann bezeichnen und ich habe mich daher bei meinen Ausführungen wohl eher, wie ich meine, von einem einigermaßen gesunden Menschenverstand als von gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Bei diesem Vorstoss habe ich schon etwas Mühe, und zwar, zur Beruhigung meines Fraktionspräsidenten, vor allem damit, wie die Forderungen aus diesem Auftrag auf verschiedensten Kreisen, und teilweise natürlich recht medienwirksam, interpretiert werden. Da wird von der Abschaffung der Integration, von einem oder mehreren Schritten zurück oder in einer Stellungnahme gar von einem Rückfall in die bildungspolitische Steinzeit gesprochen. Da frage ich Sie, haben Sie im Auftrag Michael irgendwo die Forderung nach Abschaffung der Integration behinderter Kinder oder Jugendlicher gelesen? Ich nicht. Die zentrale Forderung lautet: Durch Änderung von Art. 46 die Möglichkeit zu schaffen, dass die Schulungs- und Fördermassnahmen der sonderpädagogischen Massnahmen gleichwertig, ich wiederhole das gerne, gleichwertig integrativ, teilintegrativ und separativ möglich sind.

Die Regierung beruft sich in ihrer Antwort vor allem auf übergeordnetes Recht, wie beispielsweise das Behindertengesetz. Darin wird unter anderem gefordert, dass, soweit dies möglich und dem Wohl des behinderten

Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern ist. Wie die Regierung jedoch daraus zum Schluss kommt, dass beispielsweise die Wiedereinführung von Kleinklassen übergeordnetem Recht widerspreche, kann ich nun einmal aufgrund der vorliegenden Unterlagen überhaupt nicht nachvollziehen, Stichwort „gleichwertig integrativ, teilintegrativ, separativ“.

Eine weitere Forderung in diesem Auftrag ist die Streichung von Art. 46 in der Verordnung zum Schulgesetz. Darin werden die Schulträgerschaften angehalten zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere zur Förderung der Prävention auf der Kindergarten- und Primarschulstufe. Pro Abteilung wäre mindestens in zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen. Ich weiss nicht, wie viele Klassen es in unserem Kanton auf dieser Stufe gibt, aber da läppert sich doch schon etwas an heilpädagogischen Fachstunden pro Jahr zusammen, und ich weiss auch, dass die Schulträgerschaften dazu lediglich angehalten sind. Angehalten, eine grausame Formulierung, die alle Interpretationen offen lässt und für mich das Potential hätte, zum Unwort des Jahres gekürt zu werden. Ich anerkenne ohne Wenn und Aber, dass sich dieser Aufwand in vielen Fällen zweifellos rechtfertigt, sei es beim Erkennen von sozialen oder Lerndefiziten oder auch beim Erkennen und Fördern von besonderen Talenten. Aber ob diese Begleitung immer und überall und in jeder Klasse notwendig ist, wage ich zu bezweifeln. Ich bin nämlich überzeugt, dass es auch noch Klassen mit Schülern ohne spezielle Bedürfnisse gibt und dass solche Probleme allenfalls auch von unseren grossmehrheitlich guten und motivierten Lehrkräften beobachtet und erkannt werden können und sollen. Und dann müsste doch beispielsweise die Möglichkeit eines temporären Beizugs einer solchen Fachperson bestehen. Wie Sie sehen, sind für mich persönlich sowohl im Auftrag als auch in der Antwort der Regierung dazu sehr viele Fragen offen. Fragen, über die man ernsthaft und grundlegend diskutieren müsste, diskutieren auf der Basis von Auswertungen und Erkenntnissen über die ersten Jahre mit dem neuen Schulgesetz, gerade beispielsweise mit Resultaten aus den Erfahrungen der dauernden fachpädagogischen Begleitung. Kollegin

Locher hat dies auch angesprochen. Es liegen diesbezüglich keine Zahlen vor. Und diskutiert, auch losgelöst von der Überzeugung, dass wir beim neuen Schulgesetz sicherlich nicht alles richtig gemacht haben. Wir haben im vorgehenden Vorstoss auch bereits einen Fehler, in Anführungszeichen, korrigiert und vielleicht sind da noch andere, wenn Sie mir den Ausdruck so erlauben, andere Hunde begraben. Es müsste und dürfte nach meiner Ansicht in dieser Frage doch nicht nur schwarz oder weiss geben, also beispielsweise Integration oder keine Integration. Eine verbindliche Anfrage zu diesem Thema wäre mir daher viel lieber gewesen als dieser konkrete Auftrag, und ich behalte mir daher auch vor, mich, je nach Verlauf der weiteren Diskussion, trotz Unterzeichnung der Stimme zu enthalten.

Spreiter: Bevor ich zum Auftrag Michael komme, möchte ich eine Begriffsklärung machen, damit wir wissen, um welche Schülerinnen und Schüler es sich da in diesem Auftrag handelt. Wir sprechen im Auftrag Michael von den Schülern im niederschweligen Bereich. Dabei handelt es sich um die jetzt sogenannten IFMS-Schüler, integrierte Förderung mit Lernzielanpassung, die früher in der Kleinklasse waren. Damit so ein Schüler so einen Status hat, braucht es eine Abklärung, eine Abklärung durch den SPD. Ein Grund muss vorliegen und ich denke, solche Schüler, die gehören wohl ins Behindertengesetz dann hinein, im Gegensatz, was da Kollege Michael behauptet hat. Es betrifft also keine Schüler im hochschweligen Bereich, integrierte Sonderschüler. Es betrifft keine DaZ-Schüler, solche, die Deutsch als Zweitsprache haben. Es betrifft keine Migrantenschüler und keine verhaltensauffälligen Schüler. Weshalb erzähle ich das? Es geht darum: Wenn ich mit Kollegen aus dem Rat hier spreche oder mit Gemeindebehörden oder mit Lehrern oder auch mit Leuten auf der Strasse, dann erzählt mir jeder etwas anderes, was er unter der Integration beziehungsweise unter der Separation dann meint. Ich denke, das ist wichtig in der heutigen Diskussion, dass wir vom Gleichen reden.

Seit 2012 ist das jetzige Schulgesetz in Kraft, ein noch junges Gesetz. Aber wie mir scheint, ist wieder einmal Zeit, daran herumzuschrauben, im Glauben, es würde besser. Kostentreiber und Kostenexplosionen sind zwei Schlagwörter, die mir im Auftrag ins Auge stechen, zwei Wörter, die mit der Schule gerne in Verbindung gebracht werden und die wohl auch ihre Berechtigung haben, nur, welche Kostentreiber? Und das wurde schon von Kollegin Locher Benguerel gesagt: Welche Kostentreiber wirklich verantwortlich sind, hat mir noch niemand genau sagen können. Ist es jetzt die Integration? Sind es die Schulstrukturen mit den Schulleitungen? Ist es die Schulsozialarbeit? Sind es die grösseren Räume und die Infrastruktur, die wir brauchen, oder etwas anderes? Wo jetzt genau? Es scheint mir, dass einfach irgendwo eingespart werden soll, egal, ob es pädagogisch sinnvoll ist oder nicht. Da bin ich noch gespannt auf vielleicht weitere Argumente der Befürworter. Ich hoffe, es sind nicht nur die finanziellen Gründe, sonst müsste ich diejenigen, die gestern ja im Auftrag für die historischen Zugsfähren zugestimmt haben nochmals daran erinnern, dass solche Ausgaben mit fraglichem wirtschaftlichem Nut-

zen und auch nicht kostendeckend sind, die dort zugestimmt haben, mal fragen, ja, dort spielt das Geld auch nicht so eine grosse Rolle. Also Kosten-Nutzen im wirtschaftlichen Aspekt scheint mir da, ist die Frage, ja wird dann kaum aufgeworfen.

Nun aber direkt zum Auftrag Michael. Darin wird der Nutzen des integrativen Schulmodells in Frage gestellt und geäussert, dass dies höchst umstritten sei und eine höhere Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden könne. Ich bin da nicht schlüssig, worauf das basiert. Also, wenn man sich ein bisschen mit der Bildung befasst, und ich denke, ich rede jetzt da als Fachperson, dann kommt man nicht auf so eine Aussage, dass man einfach pauschal sagen kann, die Integration hat keinen Nutzen. Dem ist wohl nicht so. Es gibt verschiedene Studien von 1990 bis 2012, ich kann verschiedene aufzählen, ich unterlasse es jetzt einfach da mal, die schon seit Langem zu folgendem Schluss kommen. Erstens: Integrierte Schülerinnen und Schüler machen grössere Leistungsfortschritte als vergleichbare Schüler und Schülerinnen in separierten Settings. Es sind keinerlei Leistungseinbussen bei Mitschülern und Mitschülerinnen feststellbar mit normaler und besonders hoher Begabung. Und drittens: Das höchste Ausbildungsniveau erreichen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der integrierten Schulform, was sich auch später dann auf die Berufsfindung und die berufliche Ausbildung positiv niederschlägt.

Ich möchte Ihnen ein praktisches Beispiel aus meinem Berufsalltag geben. Ich arbeite da in Chur an der Oberstufe als Heilpädagoge. Die Situation ist so, es kommen Schüler von der Primarschule in die Oberstufe. Dort kommen sie in eine neue Klasse hinein. Es kommen Schüler mit Status IFML und solche ohne. Sie werden meistens oder fast ausschliesslich der Realschule zugewiesen. Nach kurzer Zeit ist schon feststellbar, dass etliche von diesen Schülern mit Status eigentlich gar keine Hilfe brauchen. Sie laufen einfach normal in der Klasse mit. Andere brauchen etwas länger und können im Laufe der Oberstufe dann mit der Klasse mitmachen, ohne Lernzielanpassung, ohne Notenanpassung. Etwa 50 Prozent der Schüler, die von der Primarschule zugewiesen werden, können wir da bis Ende der Schulzeit aus dem Status entlassen. Das heisst auch, dass diese Schüler dann eine bessere Möglichkeit haben, eine Lehrstelle zu finden. Und der Nutzen der integrativen Form scheint mir wirklich da ausgewiesen.

Zur Integration braucht es verschiedene Gelingensbedingungen. Dazu gehört als erster Faktor ein differenzierender Unterricht, der dem schnelleren und gewiefteren Schüler ermöglicht, komplexere Aufgaben und dem lernschwächeren einfachere Aufgaben zum selben Thema zu lösen. Als weitere Gelingensfaktoren sind eine wohlwollende Haltung der Lehrperson, der Schulleitung und der Schulbehörde gegenüber der Integration, die Klassengrösse und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Heilpädagogen zu nennen. Diese Faktoren müssen vorhanden sein, um die Integration erfolgreich zu gestalten. Meist wenn etwas dann nicht funktioniert, dann ist es nicht die Zusammensetzung der Klasse, sondern dann ist der Grund auf diesen Gelingensfaktoren zu suchen und nicht bei den Schülern.

Es darf, es muss ja wohl davon gesprochen werden, dass die Integration gegenüber der Separation grundsätzlich vorzuziehen ist. In gewissen Einzelsituationen braucht es Anpassungen, ganz klar. Unser Schulgesetz ermöglicht das aber ja auch. Je nachdem wie die Situation aussieht, kann man ja schon in teilintegrativer oder in separativer Form den Unterricht bestreiten. Da braucht es also meines Erachtens keine Anpassung des Art. 46 Abs. 1 bis 3. Bezug nehmen möchte ich noch auf die im Auftrag als Kostentreiber erwähnten Lektionen der integrativen Förderung der Prävention, kurz IFP genannt. Auf Nachfragen haben mir verschiedene Primarlehrpersonen bestätigt, dass aufgrund der IFP-Lektionen frühzeitig Schwierigkeiten im Leistungs- und Sozialbereich erkannt und niederschwellig durch die SHP und Klassenlehrperson besser angegangen und behoben werden können. Weitere Abklärungen und Statuszuweisungen und somit auch Kosten könnten so vermieden werden. Ein Nutzen ist auch hier durchaus erkennbar. Im kantonalen Schulgesetz werden keine IFP-Lektionen genannt. Wie die Regierung in ihrer Antwort bereits erwähnt hat, sind die Schulträgerschaften gehalten und nicht verpflichtet, IFP-Lektionen anzubieten. Eine Änderung der Verordnung ist somit nicht notwendig, zumal die Verantwortung richtigerweise beim Schulträger ist und bleibt und dieser ja nicht zur Durchführung verpflichtet ist. Wenn in begründeten Fällen der Schulträger auf die IFP-Lektionen verzichten kann, soll dies auch möglich sein. Eine schriftliche pädagogische Begründung ans AVS genügt und sollte für den Schulträger auch kein Problem darstellen. Bei einem Verzicht hingegen auf IFP-Lektionen ohne Begründung, darf man sich aber schon auch fragen, was dann die Beweggründe sein sollten. Der Schulträger darf seine Möglichkeiten ausschöpfen, muss sie aber auch einfordern. Passiv zu sein und dann den schwarzen Peter dem AVS zuschieben, das reicht nicht. Eine Änderung des Schulgesetzes im Sinne des Auftrages beinhaltet meines Erachtens die reelle Gefahr, dass die finanziellen Ressourcen einer Gemeinde und die ideologische Meinung von Gemeindevertretern, die eventuell keine pädagogischen Fachpersonen sind, die pädagogische Richtung in den Schulen vorgeben. Das jetzige Schulgesetz lässt vieles, was der Auftrag fordert, bereits zu. Lassen wir das Schulgesetz und die Verordnung so, wie sie sind. Bringen wir nicht schon wieder Unruhe in die Schule, indem wir wieder einen Paradigmenwechsel vornehmen. Ich bitte Sie, den Auftrag Michael abzulehnen.

Baselgia-Brunner: Lieber Grossrat Michael, mit Ihrem ausformulierten Auftrag zu Art. 46 beziehen Sie sich eindeutig auf den nieder- und den hochschwelligem Bereich. Dass Sie in Ihrem heutigen Votum jetzt nur noch den niederschwelligem Bereich meinen, macht die Sache nicht einfacher und es ist nicht die Regierung, und auch ich bin es nicht, welche Äpfel mit Birnen vergleicht. Deshalb beziehe ich meine Überlegungen den hochschwelligem Bereich mit ein. Bundesverfassung, Behindertengesetz und Behindertengleichstellungsverordnung verlangen seit 2004, dass die Kantone entsprechende Schulungsformung zur Integration behinderter Kinder und Jugendlichen umzusetzen haben. Sie, Grossrat Mi-

chael und viele Mitunterzeichner, wollen an diesem Prinzip rütteln, indem Sie Antrag auf Änderung von Art. 46 des kantonalen Schulgesetzes stellen. Ihr Antrag verstösst für den hochschwelligem Bereich gegen übergeordnetes Recht. Sie wissen das, und Ihr Antrag wird nicht die von Ihnen erwartete Wirkung haben. Lassen Sie mich dazu ein Beispiel ausführen: Die Schulbehörde von Domat/Ems hat im Jahr 2010 einem Kind mit Behinderung die Einschulung in die Regelklasse verwehren wollen und dieses Kind in der damals noch existierenden separativen Kleinklasse einschulen wollen. Das Verwaltungsgericht Graubünden hat diesem Ansinnen einen Riegel geschoben und dem behinderten Kind die Einschulung in die Regelklasse der Primarschule ermöglicht. Übrigens, diese Integration war für alle Beteiligten eine gute Sache. Was ich aber damit sagen möchte: Der erwähnte Entscheid des Verwaltungsgerichts ist bereits 2010 erfolgt, also noch vor Inkraftsetzen des neuen Schulgesetzes, eben aufgrund übergeordneter Gesetzgebung. Mit den beantragten Änderungen von Art. 46 des Schulgesetzes schaffen Sie nicht Klarheit, Sie schaffen nur Verwirrung bei den Bündner Gemeinden, welche glauben, dass sie selber entscheiden, wohin Kinder eingeschult werden können. Sie provozieren Gerichtsverfahren, welche den Gemeinden ausser Kosten nichts bringen, das weiss ich aus eigener Erfahrung.

Und jetzt zu dem, was Sie heute Morgen gesagt haben. Sehr geehrter Grossrat Michael, Sie meinen jetzt nur noch die Kinder im niederschwelligem Bereich, welche separativ beschult werden können oder separativ beschult werden sollen. Das heisst Kinder mit starker Lernbehinderung werden aufgrund übergeordneter Gesetzgebung integrativ beschult in einer Regelklasse. Kinder mit leichter Behinderung sollen in Zukunft wieder separativ beschult werden. Aus Sicht von Eltern, Lehrpersonen aber auch aus Sicht der Öffentlichkeit ist dies absurd, wenn leichtbehinderte Kinder separativ, intensivbehinderte Kinder integrativ in der Regelschule beschult werden. Würden Sie es, alle die diesen Auftrag unterzeichnet haben, als Mutter oder Vater eines leicht behinderten Kindes verstehen, wenn Ihr Kind gegen Ihren Willen in einer separierten Kleinklasse, vielleicht sogar ausserhalb der Gemeinde, geschult würde, ein Kind mit starker Behinderung aber integriert in der Regelklasse der Wohngemeinde beschult wird? Und glauben Sie wirklich, dass zusätzliche Parallelstrukturen, wie separierte Kleinklassen, kostendämpfend wirken? Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte Sie, der vorgeschlagenen Änderung von Art. 46 nicht zuzustimmen, nicht zusätzliche Verwirrung und Kosten zu generieren. Lehnen Sie den Auftrag Michael ab.

Mani-Heldstab: Diese Debatte ist wichtig, egal wie sie ausgeht. Wir haben im Vorfeld von verschiedensten Seiten Argumente dafür und dagegen gehört. Sachliche, falsch interpretierte und überzeichnete. Das ist in Bildungsfragen aber ja nichts Neues. Was wir jetzt jedoch gar nicht machen sollten, und das empfinde ich in dieser Debatte von Seiten der Ablehnenden als störend, es ist nicht die Ablehnung als solche, es ist diese Schwarz-Weiss-Malerei zwischen separativ und integrativ. Obwohl wir alle genau wissen: Sinnvolle und gangbare

Lösungen, die Menschen betreffen, sind selten in den beiden Extrempositionen zu finden, sondern immer im pragmatischen Kompromiss dazwischen. Störend ist auch das Misstrauen gegenüber den Gemeinden und Schulbehörden, dass dort integrative Massnahmen im niederschweligen Sonderschulbereich oder eben vor allem auch im hochschweligen Sonderschulbereich, wie es jetzt so interpretiert wird, weggespart werden, wie dies auch in einigen Leserbriefen, vor allem von Behindertenverbänden, dargestellt worden ist. Dabei geht es in diesem Auftrag, wie schon öfters erwähnt, in keiner Art und Weise um die angedrohte Abschaffung der integrativen Schulformen. Und wie Ratskollege und Auftragsteller Gian Michel bereits explizit betont hat, es geht mit keiner Silbe um die Thematik Sonderschulung im hochschweligen Bereich. Das ist nämlich auch im Titel des Auftrages schon ganz klar. Es geht um den niederschweligen Bereich. Es geht also nicht um Behinderungen, wie es in Art. 43 Abs. 3 geregelt ist, ganz im Gegenteil. Es geht in diesem Auftrag um einen verantwortungsvollen Umgang mit integrativen Lernangeboten im niederschweligen Bereich. Das heisst, es geht um Teilleistungsschwächen, die einem Kind das Lernen etwas erschweren und natürlich dadurch die Schule sehr oft zu einem Ort des Frustes machen können. Aber es geht in keiner Art und Weise um einen Vergleich mit Behinderungen. Dieser niederschwellige Bereich ist in Art. 43 Abs. 2 auch definiert. Es betrifft die Legasthenie, also den Bereich Sprache, es betrifft die Dyskalkulie im Bereich Mathematik, es geht auch um Hochbegabung, es geht um Deutsch als Zweitsprache, es geht um Verhaltensauffälligkeiten, die mit Hilfe von Logopädie oder Psychomotorik therapiert werden können. In diesem Bereich wurden mit der neuen Form der Sonderpädagogik bestehende Schulungsformen, so wie sie Ratskollegin Baselgia vorhin gerade erwähnt hat, mit Kleinklassen oder eben Therapien abgelöst. Diese Form war sicher nicht per se nur schlecht. Und in diesem Zusammenhang möchte ich auch an die Aussage von Regierungsrat Jäger erinnern, die er anlässlich der Sondersession zum Schulgesetz im März 2012 gemacht hat. Er erwähnte darin die doch recht aussagekräftige und auch nicht zu übersehende Tatsache, dass in Graubünden mit 9,2 Prozent schon im 2010 und 2011 doppelt so viele Kinder im nieder- und hochschweligen Bereich und vor allem im niederschweligen Bereich therapiert wurden, nämlich als der schweizerische Durchschnitt. Und ich zitiere hier Regierungsrat Jäger, er sagt dort: „Also müssen wir feststellen, dass wir vor allem im niederschweligen Bereich im Vergleich mit anderen Kantonen mit bedeutend höheren Zahlen fahren.“ Zitat Ende. Also das war schon damals so und es ist auch jetzt so, dass die Kinder, die es brauchen, dass die auch ihre Therapien bekommen.

Was jetzt aber mit den sonderpädagogischen Massnahmen eben hinzugekommen ist, das muss nun genau angeschaut werden dürfen. Und zwar nicht nur von den Schul- und Gemeindebehörden, sondern auch von uns als Politiker. Auch wir hören genau hin, liebe Ratskollegin Sandra Locher, und da höre ich z.B. aus Kreisen langjährig tätiger Lehrpersonen vermutlich ebenso viele gegenteilige Stimmen wie Sie gehört haben. Auch der Schulbehördenverband ist derselben Meinung wie die

Auftraggeber. Im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen, vor allem im niederschweligen Bereich, besteht leider die Gefahr, dass aus einer ursprünglich guten und lobenswerten Idee oftmals eine überzeichnete Ideologie gemacht wird. Und da wird das Fuder einfach oft überladen und dient dann vor allem denjenigen am wenigsten, denen man ja eigentlich gerade das grösste Augenmerk schenken möchte. Dabei wäre es ja ganz einfach: Im Zentrum müssen die Kinder stehen. Chancengleichheit ist eben nicht Gleichmacherei und Integration ist kein Zauberwort, das für alle das Gleiche beinhaltet. Integration heisst nicht alles für alle, sondern wer braucht in welcher Form wie viel. Deshalb will dieser Auftrag ja auch keine Abschaffung der Integration. Vielmehr will er einen verantwortungsvollen Umgang damit. Und deshalb soll auch die Verantwortung dorthin zurückgegeben werden, wo die Kompetenzen für pragmatische Lösungen liegen: vor Ort, in den Schulen, bei den Schulbehörden und letztendlich in den Gemeindeparlamenten. Weil dort werden ja auch die Kosten bezahlt. Sie können vor Ort mit den vorhandenen Ressourcen sehr oft die bestmöglichen Lösungen erarbeiten und anbieten, damit dann eben ein starkes Ganzes entstehen kann. Und das muss ja das Ziel sein. Deshalb hoffe ich und bitte Sie, diesen logischen Lösungsansatz zu unterstützen und den Auftrag Michael zu überweisen.

Märchy-Caduff: Der vorliegende Auftrag wurde von vielen Grossrätinnen und Grossräten unterschrieben. Dies zeigt auf, dass die im neuen Schulgesetz verankerte und seit vier Jahren umgesetzte Sonderpädagogik noch immer viel Zündstoff birgt und noch nicht ihre volle Akzeptanz gefunden hat. Auch sind die daraus entstehenden Kosten immer wieder ein Thema, das die Schulgemeinden fordert und belastet. Der Verband Lehrpersonen Graubünden hat aufgrund von Umfragen bei Klassenlehrpersonen und schulischen Heilpädagogen Vorschläge erarbeitet, die das Ziel verfolgen, die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse zu verbessern. Diese Vorschläge wurden dem Kanton unterbreitet, und sie zeigen auf, dass Handlungsbedarf besteht. Ich erwarte von den zuständigen Ämtern und Personen, dass die aufgezeigten Schwachstellen ernst genommen und Lösungen gesucht werden. Ich habe gut zugehört, nicht nur hier im Saal, sondern auch meinen Kolleginnen und Kollegen in der Schule, und ich habe mir viele Gedanken zum Thema gemacht. Und ich bin zum Schluss gekommen, dass ich mich heute der Stimme enthalten muss. Einerseits, weil ich ein gewisses Verständnis für den Auftrag Michael habe, andererseits aber auch, weil meines Erachtens nach das übergeordnete Recht stärker ist, als was da angetönt wurde und auch, weil ich denke, dass die Umsetzung des neuen Schulgesetzes im Bereich der Integration noch mehr Zeit braucht. Zeit, um Erfahrungen zu sammeln und diese auch differenziert auszuwerten.

Pult: Zu dieser Debatte auch noch ein paar Überlegungen meinerseits: Frau Kollegin Mani hat ja gesagt, man solle einen pragmatischen Kompromiss finden. Ich war bei der Schulgesetzrevision schon dabei, nicht so führend wie Sie, Sie waren in der Kommission, aber ich

habe damals aufmerksam mitverfolgt, wie das von staten gegangen ist. Die Kommission hat ja damals genau das gemacht, was Sie heute ja fordern. Man hat nämlich einen pragmatischen Kompromiss gefunden. Wenn man, ich sage jetzt mal, die Idee der Schulintegration pur hätte umsetzen wollen, hätte man nicht den Gesetzesartikel gemacht, so wie er heute steht. Und ich glaube, Kollegin Locher hat das sehr ausführlich dargelegt, das ist wichtig, man hat damals schon den gesetzgeberischen Spielraum so weit wie möglich, dass es noch kompatibel ist mit dem Sinn und Geist der übergeordneten Gesetzgebung, soweit wie möglich flexibel gehalten. Und deshalb ist es auch heute völlig klar, gibt es eine grosse Flexibilität. Und ich gehe davon aus, die Anliegen, die heute von den Befürwortenden gesagt werden, wenn sie wirklich das meinen, was sie sagen, die können erfüllt werden mit der heutigen Gesetzgebung. Trotzdem kämpfen Sie für einen Auftrag, der nicht irgendwie die Regierung, ich sage jetzt mal, in eine bestimmte Richtung lenken will, sondern Sie wollen der Regierung einen ganz konkreten, ganz spezifischen, expliziten Gesetzgebungsauftrag geben, den man nicht mehr ändern kann. Sie wollen zwei Absätze aus dem damaligen Kompromiss, pragmatischen Kompromiss herausbrechen und nur noch folgenden Satz haben in Art. 46 des Schulgesetzes, nämlich, ich zitiere aus Ihrem Auftrag, Herr Michael: „Die Umsetzung der nieder- und hochschwelliger sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.“ Wie können Sie behaupten, heute, wenn Sie diesen Satz, nicht irgendeinen Satz, diesen Satz ins Gesetz schreiben wollen, es gehe nur um die Niederschwelligen? Wie können Sie das sagen? Das ist doch gegen jede Evidenz. Und deshalb, Herr Michael, Sie sind ja Landwirt und Sie haben wahrscheinlich nicht so eine hohe Affinität zu den Wölfen, aber hier, was Sie hier tun mit diesem Auftrag, das ist schon ein bisschen der klassische Wolf im Schafspelz. Sie sagen, es geht mir nur um die Niederschwelligen, ich habe gar nichts gegen die integrative Schulform, aber wir brauchen etwas mehr Flexibilität. Und gleichzeitig haben Sie einen Auftrag, der genau diesen Gesetzestext machen will, der ja evidenterweise beides, nämlich hoch- und niederschwellige Kinder betrifft. Und da hat, glaube ich, Kollegin Baselgia abschliessend gesagt, wie absurd das dann wird, wenn wir auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung verpflichtet sind, in allen Schulen Graubündens Kinder, die hochschwellige sonderpädagogische Betreuung brauchen, ohnehin integrieren zu müssen, soweit das geht. Wie wir das gesehen haben auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichts bei Domat/Ems, gleichzeitig wir aber im niederschwelligen Bereich das nicht mehr machen oder einzelne Schulgemeinden das anders handhaben können, ist das doch völlig klar, dass es dann Verfahren geben wird, dass man vor Gericht ziehen wird, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Kanton dann verliert. Weil Eltern im Interesse ihrer Kinder das nicht akzeptieren würden. Und ich finde, es braucht schon ziemlich viel Kurzsicht, wenn man da einfach heute hingehet und mehr oder weniger wissentlich und willentlich am Sinn und Geist des übergeordneten Rechts vorbeilegiferiert. Das sollte man nicht tun. Das sollte man wirklich nicht tun.

Jetzt werfen Sie den Befürwortenden der Integration in der Schule Ideologie vor. Ich meine, ich würde nicht ausschliessen, dass es auch ideologische Elemente hat, aber es hat eben auch eine empirische Evidenz, dass die Schulintegration grundsätzlich gesprochen positiv ist. Die gesamte Wissenschaft geht davon aus, das gut umgesetzt, und ich glaube ein Fachmann wie Herr Spreiter hat dazu Wichtiges gesagt, wenn gut umgesetzt, dann bringt eben die Schulintegration nicht nur in einer ideologischen Konstruktion etwas, sondern ganz konkret für die betroffenen Kinder und Jugendlichen viel. Und ich gehe noch weiter. Es ist, glaube ich, auch unbestritten in Fachkreisen, dass eine gut umgesetzte Schulintegration grundsätzlich auch für die gesamte Gesellschaft, für die ganze Klasse, für die Schule an sich, etwas bringt. Weil dann die Schule das wird, noch mehr wird, was sie ohnehin schon ist: Der Ort, wo sich die Kinder, alle Kinder gemeinsam damit auseinandersetzen, wie die Gesellschaft eben ist. Dass man die Diversität dieser Gesellschaft auch erlebt und optimal die Bedürfnisse jedes Kindes, jedes Jugendlichen, möglichst abdeckt. Jetzt könnte man trotzdem sagen, das ist alles Ideologie. Man kann aber auch das Gegenteil sagen, und sagen, ja die Separation ist eine Ideologie, ist eine alte Vorstellung, dass es am besten für alle geht, wenn möglichst die, die möglichst gleich sind, immer nur unter sich sind und möglichst sich nicht austauschen. Auch das ist eine Ideologie, die es gibt. Ich glaube, bei diesem Thema müssen wir uns wirklich an der Wissenschaft ausrichten und an den Fakten ausrichten. Und nochmals: Wenn Sie diesen Auftrag überweisen, ändern Sie in der Realität fast nichts. Im schlimmsten Fall werden einzelne Schulgemeinden für den niederschwelligen Bereich wieder Separation einführen und dann werden Eltern dagegen rekurrieren und es ist gut möglich, dass wir einfach viele Gerichtskosten haben und am Schluss wieder die genau gleiche Situation haben, wie wir sie heute haben. Und so sollte man nicht legiferieren. Also bitte, wenn Sie etwas gegen die Schulintegration ganz grundsätzlich haben, dann können Sie das auf nationaler Ebene versuchen anzugreifen, wird zwar schwierig, weil es einfach gegen alle wissenschaftliche Evidenz ist, aber bitte machen Sie nicht so ein Flickwerk, wo dann gar nicht klar ist, was Sie eigentlich meinen, wo Sie im Gesetzestext was schreiben, im Auftragstext einen bestimmten Gesetzestext schreiben, dann aber mündlich sagen, es geht nur etwa um die Hälfte. Das ist einfach keine seriöse Gesetzgebung, das ist keine seriöse Parlamentsarbeit, man sollte nie wissentlich gegen den Sinn und Geist des übergeordneten Gesetzes legiferieren. Tun Sie das auch heute nicht, lehnen Sie diesen Auftrag ab.

Thöny: Ich werde, wahrscheinlich nicht zur Überraschung, den Auftrag Michael auch ablehnen. Ich sehe aber für den Schulalltag und die Umsetzung der Integration trotzdem noch Optimierungsbedarf. Ich möchte drei Aspekte dazu aufzählen. Erstens: Integration meint auch, Hochbegabte zu fördern. Nebst Defizitorientierung muss auch Stärkenorientierung umgesetzt werden. Und zwar bei allen. Nur so können wir dem gegensätzlichen Anspruch begegnen, alle zu integrieren und damit Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen und trotzdem oder

gerade deswegen eine der besten Volkswirtschaften zu sein. Die Gesellschaft muss unbedingt darüber debattieren und definieren, wie und wo Leistung und Gewinn über alles gestellt werden soll und wie und wo weitere Aspekte eines erfüllten, sinnvollen Lebens Platz bekommen sollen. Die Debatte über den Wert freiwilliger und informeller Arbeit hat erst begonnen. In diesem Spannungsfeld befindet sich auch die Schule.

Zweitens: Integration ist äusserst anspruchsvoll, sehr komplex und manchmal ausserordentlich aufwändig, auch für Klassenlehrpersonen. Das Berufsbild hat sich stark verändert. Lehrpersonen meiner Generation tun sich oft schwer damit. Sie haben in jahrzehntelanger Erfahrung Formen der Unterrichtsorganisation optimiert, die dem Anspruch von Integration und Leistung gerecht wurden. Heute klaffen Aufwand und Ertrag am Ende des Tages immer wieder weit auseinander. Manchmal wären mehr Ruhe und weniger Umtrieb in der Unterrichtsorganisation hilfreicher. Nicht für die Lehrpersonen, sondern vor allem auch für Schüler und ihre Entwicklung und für den Lernerfolg der Schüler. Die Gelegenheit für Gemeinschaftsgefühl und Klassengeist ist tatsächlich rarer geworden.

Drittens: Qualitätssicherung in der Umsetzung der Integration findet noch zu wenig statt. Da ist noch einiges an Handlungsbedarf vorhanden. Vor allem ist zu prüfen, wo in der Schul- und Unterrichtsorganisation Optimierungen und damit Entlastungen für das Kerngeschäft Unterricht möglich sind. Ich gehe davon aus, dass das nach beendeter Umstellung geschehen wird. Noch nicht alle Schulen haben vollständig umgestellt. Meine Schule in Landquart, wo ich noch unterrichtete, gehört auch dazu. Ich stelle Folgendes fest: Erstens, Integration ist international und national in einem klar definierten rechtlichen Rahmen geregelt. Sie gilt grundsätzlich und verpflichtend. Zweitens, in der Bündner Volksschule gibt es Optionen, nämlich dann, wenn die Integration für betroffene Schülerinnen und Schüler nicht vorteilhaft und für die Regelklasse nicht tragbar ist. Die Separation ist zu begründen. Sie bildet die Ausnahme. Das ist der Grundsatz. Gleichwertigkeit von Integration und Separation ist deshalb nicht möglich. Drittens, Integration wird präventiv. Im Schulbetrieb wird geübt und aufgebaut, was später fortgeführt werden soll. Damit steigen die Chancen für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Spätere Kosten verpasster Integration können eingespart werden. Skepsis und punktuelle Unwägbarkeiten gehören zu Veränderungsprozessen. Es ist wichtig, dass die Behörden auf allen Ebenen kritische Äusserungen der Beteiligten und Betroffenen ernst nehmen. Die Chancen aufzuzeigen, ist die Kür. Die Abläufe zu optimieren ist die Pflicht. Lehnen Sie deshalb den Auftrag Michael ab.

Heinz: Es war eine sehr interessante Diskussion, die geführt wurde. Aber wenn man ein Gesetz im 2012 verabschiedet hat, dann darf man schon mal etwas korrigieren, wenn man das Gefühl hat, es stimme nicht ganz. Also aus dem Grund werde ich den Antrag Michael unterstützen. Ja stellen Sie sich mal vor, unsere kleinen Schulen, unsere Zwergschulen mit gemischten Klassen und so, sieben Schüler, ein Lehrer zu 100 Prozent angestellt: Da braucht es vielleicht noch für ein, zwei Fächer

eine zusätzliche Lehrperson. Und die müssen dann zwei Stunden in der Woche sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich machen. Ich meine, der Lehrer hat so viel Gefühl und so viel Kenntnis, dass er seine Schüler kennt und dann, wenn es nötig ist, kann er ja jemanden zuziehen. Das ist richtig. Aber dass man einfach aus Prinzip praktisch zwei Lektionen in der Woche sonderpädagogische Massnahmen macht, das kann ich nicht gut verstehen und bin dadurch eigentlich sehr froh um diesen Auftrag. Bin auch sehr froh um die Ausführungen von Kollege Bleiker. Ich bitte Sie, vorhin haben wir ja zugunsten der grossen Schulen mit vielen Schülern einen grossen Schritt getan, vielleicht könnten Sie jetzt auch Ja sagen. Ich bitte Sie darum.

Claus: Zuerst zu meinem Vorredner: Wir haben vorher auch etwas für die kleinen Schulen getan. Aber davon abgesehen: Ich glaube, die Ausführungen von Elisabeth Mani waren sehr wichtig in diesem Kontext. Es geht hier nicht darum, die integrative Form grundsätzlich zu hinterfragen. Es geht auch nicht darum, hier sonderpädagogische Massnahmen ab- oder auszubauen. Es geht schlichtweg darum, dass wir das, was die Kommission damals wollte, Herr Pult, sie wollte tatsächlich, dass man offen bleibt in den Formen. Darum damals diese Änderung. Man will heute in diesem Rat, dass es eben gelebt wird. Das zeigt die Diskussion. Es wird eben zu wenig gelebt. Und weil es zu wenig gelebt wird, haben wir heute den Antrag aus der BDP und den Auftrag von Gian Michael auf dem Tisch. Und das können wir auch nicht mit einer ideologischen Betrachtung versuchen zu korrigieren. Hier geht es darum, dass alle drei Formen nebeneinander gebraucht werden können. Wir haben auch nicht davon gesprochen, das hochschwellige Segment ist geregelt. Das ändert nichts daran, dass es hier in diesem Auftrag in der Bestimmung aufgeführt wird in dem Artikel. Es muss aufgeführt werden, weil unten entsprechend auch die integrative Form aufgeführt wird. Es ist nicht falsch, dass es dort steht. Es ist richtig. Und trotzdem wird sich an dieser Behandlung im hochschweligen Bereich nichts ändern, das wissen wir beide.

Ich glaube auch, dass wir jetzt diese Debatte vielleicht auch emotional ein wenig zurückfahren müssen. Es wird sich nicht sehr viel ändern durch diese Bestimmung, die wir jetzt beziehungsweise zwei Absätze, die wir streichen. Aber es ist ein klares Signal in Richtung auch des Departements. Es sind klare Voraussetzungen, um eben den Schulträgerschaften auch zu zeigen, dass sie diese Möglichkeiten nutzen können und sollen. Und hier hat der Spielraum teilweise wirklich gefehlt. Und das brauchen wir, indem wir eben hier ein Zeichen setzen. Und ich unterstütze diesen Vorstoss deshalb, damit sich hier auch in der Praxis wieder mehr Flexibilität und sich eben etwas ändern kann, was innerhalb der heute geltenden integrativen, teilintegrativen Möglichkeiten da ist, und eben auch in den separativen, weil wir haben mit der Einführungs-klasse, da haben Sie vorher auch zugestimmt, haben wir einen Schritt getan, der tatsächlich innerhalb dieser rechtlichen Bestimmung, wie sie jetzt gefordert wird von Gian Michael, tatsächlich Platz hat. Ob sie in der alten Bestimmung Platz hatte, darüber gingen die Meinungen auseinander. Und jetzt können sie

nicht mehr auseinandergehen, weil eben nach der neuen Bestimmung, wenn wir den Auftrag überweisen, das problemlos möglich sein wird.

Niederer: Dieser Auftrag Michael hat eine sehr grosse Bedeutung. Und in Bezug auf die Sonderpädagogik ist im Kanton Graubünden ein sehr, sehr grosses Unbehagen spürbar. Nicht nur in der Schullandschaft, auch bei Eltern, bei Jugendlichen, bei Kindern etc. Die Diskussion, die wir hier führen, die ist wichtig, die ist entscheidend. Und jedes Wort, das hier drin gefallen ist, hat grosse Bedeutung für die Zukunft unserer Schule. Ich möchte auf zwei Punkte, auf zwei Punkte, die in meinen Augen zu wenig noch betont worden sind, eingehen.

Der erste Punkt ist die Informationslücke, die unbestritten besteht in meinen Augen. Das spüre ich immer wieder, wenn ich mit Personen im Schulbereich spreche. Und das zweite grosse Unbehagen ist die Tatsache der Kostenexplosion, die unbestritten hier ist. Und wie kann man diese Fragen in den Griff bekommen?

Erstens zur Informationslücke: Ich muss vielleicht so beginnen und ich muss sagen, es freut mich sehr, dass im Auftrag Michael die Aufgabenteilung zwischen Kommunen und Kanton nicht in Zweifel gezogen wird. Das freut mich auch, dass die Finanzierung im Grundsatz nicht in Zweifel gezogen wird. Es freut mich natürlich sehr, dass die Integration im Grundsatz nicht in Zweifel gezogen wird und es freut mich sehr, dass Grossrat Michael auch die Flexibilität des heutigen Gesetzes attestiert. Ich zitiere aus diesem Interview in der Südostschweiz von heute. Ich gehe fast einig mit Ihnen, also mit dem Interviewenden, dass das Gesetz zulassen würde, situativ zu handeln. Und Grossrat Michael, das ist richtig. Das heutige Gesetz lässt es zu, situativ zu handeln und die Information dazu, die ist auch vorhanden. Die Information dazu ist in der Basis vorhanden im Gesetz und sie ist vorhanden in den Richtlinien der sonderpädagogischen Massnahmen des AVS publiziert, hier in Chur im April 2013. Und wenn Sie hier drin lesen, haben Sie eine Menge von Informationen. Und ich empfehle Ihnen wirklich, ich empfehle Ihnen auch in Ihre Kommunen zu gehen, den Verantwortlichen Ihrer Schulträgerschaften auf diese Weisungen hinzuweisen, sofern das nicht schon geschehen ist. Sie sind wirklich eine hervorragende Informationsquelle. Da steht nämlich drin, und das unterstreicht die Flexibilität der heutigen Gesetzgebung, niederschwellige Schulungs- und Förderformen erfolgen integrativ oder teilintegrativ etc. etc. Nun, die entscheidende Frage, wie versteht das Gesetz, wie versteht das Departement „integrativ“ und wie versteht es „teilintegrativ“? Und das ist in Art. 45 der Schulverordnung geregelt: „Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der“, und jetzt hören Sie, „der Hauptteil, der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet.“ Und nicht 100 Prozent. Und zweitens ist eine teilintegrative Förderung möglich. Und hören Sie, ich zitiere wieder aus diesen Leitlinien des AVS: „Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen oder sogar Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden können.“ Aus Zeitgründen erspare ich Ihnen weitere Zitate. Aber Sie sehen, diese Flexi-

bilität, die mit diesem Auftrag verlangt wird, die wird hier beschrieben, die wird ausgeführt. Es werden Informationen gegeben. Und genau diese Informationen, diese Informationen, die fehlen. Und es ist auch hier ein Aufruf an die Regierung, diese Informationen kundzutun, diese Informationen weiterhin akzentuiert kundzutun.

Die zweite Problematik, und die ist unbestritten, das ist das Problem der Kostenexplosion. Nur, ich bin überzeugt, dass starke Gemeinden, und wir haben starke Gemeinden, unbestritten kompetente Gemeinden, dass diese mit der heutigen gesetzlichen Regelung die Finanzen bezüglich Sonderpädagogik in den Griff kriegen können. In den gleichen Richtlinien, wenn Sie lesen auf den Seiten 17 und 18, da wird als Faustregel angegeben, dass pro 100 Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Sonderpädagogik 110 Stellenprozent zu schaffen seien. Es wird als Faustregel angegeben. Und ganz entscheidend, und jetzt lese ich den Titel „Personelle Ressourcen“, in Klammer steht fett gedruckt „Empfehlung“. Diese 110 Prozent, das ist eine Empfehlung. Und das ist entscheidend. Diese Empfehlung lässt den Schulträgerschaften eben auch im finanziellen Bereich Flexibilität.

Auf der folgenden Seite, ich komme bald zum Ende, auf der folgenden Seite wird konkret aufgezeigt in den Bereichen IFP, das ist diese Präventionslektion, die schon viel erwähnt wurde, Förderung ohne Lernzielanpassung, mit Lernzielanpassung, wie viele Lektionen pro Klasse, pro Woche dafür aufgewendet werden sollen. Und ich lese nur den ersten Teilsatz, hier steht: „Es wird empfohlen, dass...“ Auch hier ist es eine Empfehlung. Und es respektiert genau das, was Sie im Auftrag postulieren. Es respektiert die Tatsache, dass die Schulträgerschaften, die Verantwortlichen vor Ort wissen, was für sie entscheidend ist. Was für sie das Beste ist. Und sie können frei diese Dotationen anpassen. Und das ist für mich entscheidend. Für mich ist ein weiterer Punkt entscheidend in einem Satz. Hier drin in diesen Richtlinien wird von einem Förderkonzept, von einem Förderkonzept Schule gesprochen. Dieses Förderkonzept gibt Ihnen als Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident, als Behördenmitglied in Ihrer Gemeinde, gibt Ihnen Übersicht. Ich weiss nicht, ob Sie das in Ihrer Schulträgerschaft haben. Es wird auch nur empfohlen in diesen Weisungen, so ein Förderkonzept zu erstellen pro Schulträgerschaft. Es gibt Ihnen einen exzellenten Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen, Verfügungen in Ihrer Schulträgerschaft. Denn es enthält im Grundsatz die organisatorischen Abläufe, die Aufgaben, die Zuständigkeiten in der Schulpädagogik, in der Sonderpädagogik.

Aufgrund dieser Ausführungen und ich komme zum Schluss, das heutige Gesetz, wie Grossrat Michael auch attestiert, lässt situatives Handeln zu, lässt Flexibilität zu. Darum kann ich diesen Auftrag nicht überweisen. Starke Gemeinden regeln, wie ich Ihnen ausgeführt habe, aufgrund der Empfehlung, und da bin ich felsenfest überzeugt, die finanziellen Probleme, diese Finanzen, diese Explosion der Kosten selbst. Darum kann ich diesen Auftrag nicht überweisen und last but not least, die Informationen, die Informationen sind hier. Ich halte sie hier in den Händen. Ich halte sie hier in den Händen. Aber diese Informationen müssen kommuniziert werden.

Wenn die kommuniziert werden, bin ich sicher, können wir es mit dem heutigen Gesetz meistern.

Spreiter: Ich möchte es nicht endlos in die Länge ziehen. Aber nur zwei Bemerkungen zu meiner Vorrednerin oder meinem Vorredner: Kollegin Mani, ich kann eigentlich Ihr ganzes Votum unterschreiben. Sie haben wirklich die Sache dort gut erklärt. Nur, denke ich einfach, dass man auch anerkennen muss, dass es eine wissenschaftliche Erkenntnis gibt. Die Integration ist der Separation eigentlich gegenüber im Vorteil. Und man kann das nun negieren oder nicht und sagen, okay das will ich nicht wissen, aber dann ist ein anderer Grund dahinter. Wieso will ich überhaupt dann die Integration nicht? Ist es einfach irgendwie wieder die Kostenexplosion, und im nebulösen Bereich sind wir dann, ohne genau zu wissen, was es ist. Aber sonst denke ich, dass man schon ein bisschen die Wissenschaft auch anerkennen kann. Auch wenn die Bildung für alle von uns eine Bauchangelegenheit ist und alle sind von uns mindestens zwölf Jahre in die Schule gegangen. Aber da kann man schon auch ein bisschen über den Gartenhag schauen und sagen, was ist da eigentlich an der Wissenschaft dran?

Zu Kollege Heinz: Ja, das Beispiel mit diesen sieben Schülern, das ist vorhanden. Und es gibt ja schon die Möglichkeit, jetzt auf IFP-Lektionen, Präventionslektionen, zu verzichten. Es braucht einfach eine pädagogische Begründung. Und ich denke, so ein Schulträger, der sieben Schüler hat, alle sind, in Anführungszeichen, im normalen Bereich, ja da ist es auch kein Problem, dass der Schulträger dort eine Begründung dem AVS liefert. Und wenn dort die Begründung dann ausbleibt, ja gut, dann muss man schon fragen, weshalb dann? Also ich denke, wir haben ein Gesetz, das sehr viel zulässt. Alles, was eigentlich gesagt wurde, lässt es zu. Einzig der Punkt die Integration soll der Separation in einem ersten Schritt den Vorzug gegeben werden. Teilintegrativer Unterricht, separativer Unterricht ist durchaus immer noch möglich.

Bondolfi: Die Gründe, weshalb man den Auftrag Michael nicht überweisen soll, sind allesamt schon erwähnt worden. Ich verweise hier insbesondere auf die Ausführungen von Sandra Locher Benguerel und Jon Pult. Ich erlaube mir aber dennoch drei Bemerkungen: Wir spekulieren hier, was der Auftrag eigentlich will. Das ist falsch. Was der Auftrag will, ergibt sich aus dem Wortlaut des Auftrags. Und ich zitiere: „Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt in integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen.“ Meine sehr verehrten Damen und Herren, das verstösst gegen geltendes Recht. Das ist ein Fakt. Das ist nicht auslegungsbedürftig. Das ist eine einfache Schlussfolgerung, die wir zur Kenntnis nehmen müssen. Kollege Michael hat die Behindertenorganisationen erwähnt und diesen vorgeworfen, sie seien zu weit gegangen. Was haben die Behindertenorganisationen gemacht? Sie haben sich sachlich mit diesem Auftrag auseinandergesetzt und sind zur Schlussfolgerung gekommen, dass der Auftrag Michael gegen übergeordnetes, geltendes Recht verstösst. Ist das zu weit gehen? Glaube ich nicht. Das ist unsere statutori-

sche Aufgabe. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verteidigen.

Eine dritte und letzte Bemerkung zu den Ausführungen von Kollege Claus, der sich jetzt gerade mit Kollege Marti unterhält: Er verlangt mehr Flexibilität. Wer will das schon nicht? Wer will schon nicht mehr Flexibilität haben? Kollege Claus, Flexibilität ist gut und recht. Aber nur im Rahmen des übergeordneten Rechts. Und der Auftrag Michael verletzt übergeordnetes, geltendes Recht. Sie können den Kopf, Sie können nicken, Sie können tun was Sie wollen. Die Gerichte werden das so feststellen. Falls wir im Sinne des Motionärs legiferieren werden, werden wir wieder auf Feld eins zurückkommen. Wir werden wieder zu dieser, zu der heutigen geltenden Lösung zurückkommen. Es ist ein Produkt, es ist gesagt worden, von langen Diskussionen zwischen den Behindertenorganisationen und hier im Rat. Es ist wissenschaftlich erwiesen, das hat mein Vorredner gesagt, dass die Integration besser ist als die Separation. Die Gerichte werden die Beschwerden der Eltern gutheissen und dann werden wir wieder auf die Lösung zurückkommen müssen, die wir heute haben. Ich frage Sie, das ist aber rein rhetorisch, das ist eine rein rhetorische Frage: Ist das der Inbegriff guter Politik, guter Legislation? Glaube ich nicht. Lehnen Sie diesen Auftrag ab und belassen wir es bei der heutigen Regelung.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Wortmeldungen stehen keine an. Ich übergebe das Wort Regierungsrat Jäger.

Regierungsrat Jäger: Gestern an der HTW, bei diesem interessanten Besuch, hat mir ein Grossratsmitglied aus den Reihen der FDP-Fraktion ein nettes Kompliment gemacht: Ich könne jeweils sehr kurz die Sache darstellen. Ich muss dieses Mitglied vielleicht schon heute enttäuschen. Es sind doch einige Fragen, die ich noch gerne klären möchte, und das braucht vielleicht auch noch ein bisschen Zeit. Grossrat Michael, die Regierung hat bewusst zunächst auf die übergeordnete Gesetzgebung und auf das Bundesgerichtsurteil verwiesen, weil Ihr Auftrag eben nicht nur für den niederschweligen Bereich formuliert ist. Es haben verschiedene Votanten darauf hingewiesen. Sogar im fetten Text Ihres ersten Punktes steht klar, dass es Ihnen um den nieder- und den hochschwelligen Bereich geht. Und wenn wir auf die übergeordnete Gesetzgebung verweisen, dann darum, weil die Spielräume der Kantone nicht wirklich gross sind. Gerade am Schluss hat Grossrat Bondolfi darauf hingewiesen: Wir haben klare Vorgaben, Vorgaben, die für alle 26 Kantone gelten. Und es ist manchmal frustrierend, ich war auch lange in Ihrem Rat, es ist manchmal frustrierend, dass man vom Bündner Grossen Rat aus die Bundesgesetzgebung nicht ändern kann. Was gilt, das haben die Kantone umzusetzen. Primär gilt für alle Kantone als erstes und wichtigstes die Bundesverfassung. Und wir haben Sie auf Art. 8 und Art. 41 der Bundesverfassung hingewiesen. Aber auch die Kantonsverfassung hat einen Art. 86 mit der Marginale „Integration“, und dann auch insbesondere den Art. 89 unserer Kantonsverfassung, und dieser Art. 89, ich zitiere Ihnen einen Satz aus Abs. 2, lautet: „Sie“, also der Kanton und die Gemeinden, „fördern durch ein angemessenes Bildungsan-

gebot die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft.“ Also unsere Kantonsverfassung gibt auch der Schule, den Gemeinden, dem Kanton den Wegweiser Integration. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ist ebenfalls sehr klar. Und wir haben Sie schon bei der Botschaft zum neuen Schulgesetz auf das Verwaltungsgerichtsurteil aufmerksam gemacht, das Grossrätin Baselgia zitiert hat aus Domat/Ems. Und wir haben Ihnen dort schon gesagt, auch unser Verwaltungsgericht hat klar entschieden, dass das Behindertengleichstellungsgesetz auch in Graubünden gilt. Es gilt. Gestützt darauf hat die Regierung, und Grossrat Claus war damals in der Kommission, ich erinnere mich gut, eine Botschaft dem Grossen Rat unterbreitet zum Sonderpädagogikkonkordat. Damals ist die Kommission, die KBK, auf die Botschaft der Regierung nicht eingetreten. Sie hat damals entschieden, dass zuerst das Schulgesetz erlassen werden soll, und dass man allfällig anschliessend dieses Konkordat durch den Kanton Graubünden beschliessen würde. Diesem Konkordat sind inzwischen 16 der 26 Schweizer Kantone beigetreten, vor allem auch grosse Kantone, z.B. der Kanton Zürich, aber auch Nachbarkantone, kleine Kantone aus der Ostschweiz, wie Glarus oder Appenzell Ausserrhoden. Dieses Konkordat geht deutlich weiter als unser heutiges Schulgesetz. Und wenn wir diesem Konkordat ebenfalls beitreten würden, hätten wir wohl auch Änderungsbedarf am Schulgesetz, aber gerade in die andere Richtung, als Grossrat Michael dies nun möchte. Die Regierung hat dieses Konkordat Ihnen nicht mehr unterbreitet, weil wir wissen, dass im Konkordat unter anderem steht, Art. 2: „Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen.“ Da steht die Integration vor den anderen. In unserem Schulgesetz ist dies nicht so. In unserem Schulgesetz sind die Schulungsformen integrativ, separativ und teil-integrativ ohne Wertung nebeneinander genannt.

Obwohl verschiedene Votanten darauf hingewiesen haben, möchte ich doch auch noch einen kleinen Exkurs zur Entstehung von Art. 46 des Schulgesetzes machen. Es ist manchmal schwierig, hier zu argumentieren. Am schönsten wäre es, man hätte einen Beamer und so könnte man das, was man sagt, an die Wand projizieren. Aber Grossrat Michael hat mir hier die Arbeit abgenommen, weil Sie sehen den Art. 46 des Schulgesetzes in seinem Text bei der Ausgangslage schräg gedruckt, die drei Absätze, wie heute unser Gesetz formuliert ist. Aufgrund der Bundesgesetzgebung, der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung hatte die Regierung das Schulgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Und die Vernehmlassungsvorlage, damals Art. 40 in der Vernehmlassungsvorlage, Marginalie „Grundsatz der Integration“, und der Text hiess: „In der Regel werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule unterrichtet.“ Das war die damalige Fassung der Regierung. In der Regel integrativ unterrichtet. In der Vernehmlassung war dieser Artikel sehr umstritten. Und deshalb hat die Regierung dann bei der Ausarbeitung der Botschaft einen anderen Text dem damaligen Grossen Rat unterbreitet, es war dann Art. 45 der damaligen Botschaft und da hiess Abs. 1: „Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt in der Regel in integrativen Schu-

lungs- und Förderformen.“ Und dann kamen ein Abs. 2 und ein Abs. 3 und da wurde dann diese Regel aufge- weicht. Aber „in der Regel“ stand in der Botschaft der Regierung. Frau Locher hat darauf hingewiesen, dass die KBK lange, sehr lange, es ging mindestens einen ganzen Tag, und es sind verschiedene Leute hier anwesend der damaligen KBK. Man hatte sehr lange gerungen und dann einstimmig eine Lösung gefunden, einen wirklich bündnerischen Kompromiss, den die ganze KBK mitge- tragen hat. Und in diesem einstimmigen Kompromiss hat man die drei Wörter „in der Regel“ aus der Gesetzge- bung herausgenommen. Und darum, wenn Sie nun bei Grossrat Michael im Text lesen, dann sehen Sie im Abs. 1, dass es heute eben zentral ist, das Wort „bedürf- nisorientiert“, es geht um die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Die Varianten integrativ und separativ in Abs. 1 sind einander gleichgestellt.

Wenn nun Grossrat Michael in seinem Text das Wort gleichwertig noch hineinfügen will, ändert das materiell nichts daran, dass es gleichwertig ist. Abs. 2 dieses Art. 46, der durch den Auftrag dann gestrichen werden soll, legt insbesondere fest, dass die Bedürfnisse der übrigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind. Die Integration muss so erfolgen, dass es auch für die Regel- klasse, für den Unterricht, dass der Unterricht gut geht, dass er möglich ist. Hier ist das Stichwort „tragbar“. Im Grossen Rat waren damals drei Anträge, Frau Locher hat heute Morgen darauf hingewiesen, der Antrag der Bot- schaft, der Regierung, der einstimmige Antrag der KBK und ein Antrag damals für separierte Kleinklassen. In einer ersten Abstimmung wurden mit 99 zu 8 Stimmen die separierten Kleinklassen abgelehnt. Also das, was heute eigentlich wieder aufgenommen wird, hatte damals im Grossen Rat 8 Stimmen erhalten. Und in der zweiten Abstimmung ist dann die Regierung respektive die Re- gierung hatte sich dann damals der KBK angeschlossen, so hat sich der Mittelweg durchgesetzt, deutlich durch- gesetzt. Und dieser Mittelweg bewährt sich heute, und ich denke, dass es auch richtig ist, dass die Schule mit diesem Mittelweg weiter arbeiten soll, weiter Erfahrun- gen machen soll. Mit diesem Mittelweg können wir durchaus noch das eine oder andere ändern. Aber end- scheidend ist, dass wir in diesem Bereich nun nicht das Schulgesetz und die ganzen Regelungen so ändern, dass es wieder von neuem grosse Unruhe in der Schule geben könnte.

In der Diskussion wurde relativ deutlich darauf hinge- wiesen, was hochschwellig und was niederschwellig ist. Ich möchte Ihnen das nicht weiter ausführen, ich möchte Sie einfach darauf hinweisen: Für die hochschwellige Förderung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern ist der Kanton zuständig. Das bezahlt der Kanton. Da geht es um deutliche Behinderungen, um Autismus, Trisomie 21, um hör- und sehgeschädigte Kinder. Für die niederschwelligen Massnahmen sind die Gemeinden zuständig bezüglich der Kosten. Wir haben Sie beim Auftrag von Grossrätin Casanova darauf hingewiesen, wie sich die Kosten für die Gemeinden in den letzten Jahren entwickelt haben. Bezüglich des Kantons kann ich Ihnen sagen, dass wir zum Glück die Kosten in der Zwischenzeit im hochschwelligen Bereich einigermaßen im Griff haben. Sie werden dann in der Junisession die

Rechnung des Kantons beschliessen. Und bei der Rechnung, die die Regierung diese Woche schon einmal zu Händen des Grossen Rates verabschiedet hat, können wir doch deutlich mit Freude festhalten, dass wir jetzt im Bereich der Sonderschulung um 1,9 Millionen Franken das Budget nicht erreicht haben. Also wir haben 1,9 Millionen Franken weniger gebraucht, als wir im Budget vorgesehen haben.

Bezüglich den Zahlen der Gleichwertigkeit: Es ist erstaunlich, wie gleichwertig das heute ist. Wir haben im hochschwelligem Bereich im Moment 525 Schülerinnen und Schüler. 525. Davon sind integriert in den Klassen 258 und separiert in Bündner Sonderschulinstitutionen 254. Also praktisch gleich viele. Und dann werden noch 13 unserer Schülerinnen und Schüler in ausserkantonalen Sonderschulen beschult. Also im Moment haben wir etwas mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler im hochschwelligem Bereich, die nicht integriert sind. Und daran sehen Sie, wir haben heute schon eigentlich diese Ausgewogenheit, bedürfnisgerecht, es muss bedürfnisgerecht sein. Die Probleme haben wir heute bezüglich dem Stichwort Integration eigentlich eher an anderen Orten. Sie werden dann mit der Rechnung 2016 Verpflichtungskredite zu genehmigen haben, und einer der Verpflichtungskredite nennt sich „Zusatzkredit für die Umsetzung des Integrationsprogramms“. Da geht es um eine andere Art von Integration, es geht vor allem um die überproportionale Zunahme an unbegleiteten Minderjährigen, die nicht mehr der obligatorischen Schulpflicht unterliegen, aber nicht so weit sind, dass sie in die Berufsbildung einsteigen können. Und hier, bei der Integration dieser jungen Leute, da haben wir im Moment Probleme, da brauchen wir deutlich mehr Mittel.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Schlüsselartikel zu den sonderpädagogischen Massnahmen eigentlich gar nicht der Artikel ist, über den Sie jetzt so lange diskutiert haben. Das ist nicht der Schlüsselartikel, Grossrat Michael. Der Schlüsselartikel ist Art. 43. Art. 43 ist der erste Artikel im Kapitel „Sonderpädagogische Massnahmen“. Und dieser Art. 43 hat den Titel „Anspruch“. Und Abs. 1 heisst: „Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.“ Das ist der Schlüssel. Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, und nachher gibt es in Abs. 2 vier Litera, in denen die verschiedenen Arten von Schülerinnen und Schülern beschrieben werden, unter anderem in lit. c die Schülerinnen und Schüler, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind. Und dann auch, Grossrat Thöny hat darauf hingewiesen, die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen. Auch da haben wir einen Auftrag. Und die Kinder mit besonderen Begabungen haben einen Anspruch, dass auch sie besonders unterstützt werden.

Nun kommen wir zum eigentlichen Kerngeschäft. Was sind die beiden Anliegen Ihres Auftrages? Der Auftrag Michael möchte die beiden Absätze 2 und 3 streichen. Schauen Sie bitte, schauen Sie noch einmal, was Sie streichen möchten. Und Grossrat Claus, Sie sind nicht Zeichensetzer, es geht hier nicht darum, Zeichen zu setzen. Sie sind Gesetzgeber, nicht Zeichensetzer. Und

wenn Sie Gesetzgeber sind, geschätzte Damen und Herrn, Sie sind Gesetzgeber und jetzt schauen Sie einmal hin, was der Auftrag Michael streichen möchte. Er möchte Abs. 2 streichen. Und lesen Sie noch einmal, was das heisst. Da geht es darum, dass auch die Bedürfnisse der anderen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen gilt. Wollen Sie das wirklich herausstreichen? Und schauen Sie Abs. 3 an. Was steht im Abs. 3? Da geht es um die Institutionen der Sonderschulung. Und Familien. Wollen Sie das wirklich aus dem Gesetz herausstreichen? Dass wir keine gesetzliche Grundlage mehr hätten für unsere Sonderschulinstitutionen? Sie merken es, mein Herz schlägt schneller. Wollen Sie das wirklich? Wollen Sie diese beiden Absätze aus dem Gesetz streichen? Sie sind Gesetzgeber, nicht Zeichensetzer. Die Gleichwertigkeit der Schulungsformen ist schon heute geregelt und gleich. Sie ist gleich, ich habe Ihnen das gesagt. Die Führung von separierten Kleinklassen im niederschwelligem Bereich, das war früher nur noch in ganz wenigen Gemeinden möglich. Und ich sage Ihnen das als ehemaliger Schulratspräsident einer grossen Gemeinde: Die Stadt Chur hatte auch relativ lange separierte Kleinklassen. Und erklären Sie einmal das Beispiel von Frau Baselgia, ich habe das auch erlebt, wenn Sie ein schwerbehindertes Kind integrieren, weil man das muss, wenn Sie ein autistisches Kind integrieren mit viel Schwierigkeiten, weil man das muss, und dann haben Sie niederschwellige Kinder, die viel mehr können. Erklären Sie dann den Eltern, warum diese Kinder nicht auch in der Regelschule sein dürfen. Deshalb haben die Gemeinden die Kleinklassen, schon bevor wir das neue Schulgesetz gemacht haben, praktisch alle abgeschafft, weil das einfach nicht aufgeht. Erklären Sie das den Eltern, erklären Sie das den Kindern. Warum ein Kind, das ein bisschen schlechter ist im Rechnen in die Kleinklasse muss, und das behinderte Kind in der Regelklasse integriert sein darf. Erklären Sie das den Kindern. Wenn es nur um das Niederschwellige geht. Und dann kommt noch dazu, wenn einzelne Gemeinden Kleinklassen führen und dann in der Oberstufe die Schüler aus verschiedenen Gemeinden zusammen kommen, dann ist es extrem schwierig, dann zu erklären, warum jetzt plötzlich Kleinklassen nicht mehr da sind oder warum es dann Kleinklassen gibt, wenn es vorher keine hatte. Sie werden Eltern, die bis zur sechsten Klasse ihr Kind integriert hatten, kaum erklären können, warum dann in der Oberstufe es plötzlich in der Kleinklasse weitergehen muss.

Nun zur Verordnung, das ist der Punkt zwei Ihres Auftrages: Herr Michael hat darauf hingewiesen, die Verordnung ist grundsätzlich Sache der Regierung. Jetzt ist leider Regierungspräsidentin Janom Steiner gerade im falschen Moment weg, weil Regierungsrat Rathgeb war noch nicht in der Regierung, als wir die Verordnung beschlossen hatten. Da war noch sein Vorgänger in der Regierung. Und ich kann Ihnen versichern, kein Artikel, kein Artikel der Verordnung hatte am Regierungstisch so lange Diskussionen ausgelöst wie genau dieser Art. 46. Und am Schluss war die Regierung überzeugt von der Formulierung des damaligen Regierungsrats Martin Schmid. Er war damals Vorsteher des DFG, unter anderem des Amtes für Gemeinden. Er hatte darauf hingewiesen, wir müssen eine Formulierung finden, die den

Gemeinden Spielraum gibt. Grossrat Bleiker und Grossrat aus dem Avers, Heinz. *Heiterkeit*. Wir haben dann nach Verben gesucht, und Martin Schmid hat dieses schöne Wort „gehalten“ eingebracht, Grossrat Bleiker. Und „gehalten“ heisst eben nicht verpflichtet, das heisst es nicht. Grossrat Michael, Sie wissen, dass auf eine Intervention von Ihnen ich letztes Jahr dem Schulinspektorat den Auftrag gegeben habe, in allen drei Kantonsprachen alle Schulträgerschaften des Kantons noch einmal darauf hinzuweisen, dass „gehalten“ nicht „verpflichtet“ heisst. Das ist so. Und ich bin auch froh, wenn ich es hier noch einmal laut und deutlich sagen kann, dass es so ist. „Gehalten“ heisst nicht „verpflichtet“, und deshalb ist es gar nicht nötig, dass wir das streichen. Es ist so, wie es Grossrat Spreiter gesagt hat und auch Grossrätin Locher. Diese Prävention der Heilpädagogen, die ist nicht sinnlos. Wenn beispielsweise im Kindergarten, wenn es nicht nur sieben Kinder sind, Grossrat Michael, wie das fälschlicherweise in der Zeitung stand, wenn es deutlich mehr sind. Wenn im Kindergarten die Heilpädagogin die Schwierigkeiten sieht und man das rechtzeitig angeht, dann spart man sich viele Kosten später. Aber Grossrat Heinz, es ist ebenfalls klar, und darum ist das Wort „gehalten“ eben dort und nicht die Verpflichtung, wenn Sie nur sieben Kinder haben und alle sind problemlos, dann braucht es diese zwei Stunden nicht jede Woche, das braucht es nicht. Und ich sage es noch einmal deutlich, das ist so, und die Schulträgerschaften, die sollen es hören. Aber es ist halt oft so, Grossrat Niederer, Sie haben viele Informationen, wenn wir die Informationen schon gelesen verschicken könnten. *Heiterkeit*.

Ich komme zum Schluss: Grossrat Bondolfi hat am Schluss Ihrer Debatte noch einmal deutlich gemacht, es geht um den Integrationsgedanken. Der Integrationsgedanke heisst, niemand soll ausgeschlossen werden, niemand soll zurückgelassen werden. Integration, gerade so, wie wir es in Graubünden machen. Und darum können wir diesem Konkordat nicht beitreten. Integration muss mit Augenmass geschehen. Es können nicht alle Kinder integriert werden. Ich habe Ihnen mit Zahlen gesagt, mehr als 50 Prozent unserer Hochschwelligeren sind nicht integriert. Das Schulgesetz in Graubünden ist heute schon viel zurückhaltender formuliert als in anderen Kantonen. Bei uns ist eben nicht „in der Regel“, wie es die Regierung einmal wollte. Und ich bitte Sie noch einmal, lesen Sie genau, was der Auftrag streichen will, und überlegen Sie, ob das ein schlauer Akt des Gesetzgebers wäre.

Standespräsident Pfäffli: Wird das Wort zum Auftrag Michael nochmals gewünscht? Grossrat Michael, Sie haben das Wort.

Michael (Donat): Herzlichen Dank dem Regierungsrat für die emotionale Rede, vor allem dem lauten Ausruf, den Sie gemacht haben. Ich hoffe, dass die Schulträger das gehört haben. Ich denke aber, dass unser Handeln trotzdem noch nötig ist, damit es wirklich bis zu den Schulträgern kommt, sonst wird es wieder in der Amtsstube abgeblockt. Ich bin wirklich enttäuscht, dass uns vorgeworfen wird, im hochschwelligeren Bereich, also bei

den Behinderten, einzugreifen. In Art. 44, also ich möchte da sogar unsere Juristen belehren, in Art. 44 des Schulgesetzes, Abs. 3, sind die jetzigen möglichen Massnahmen im hochschwelligeren Bereich aufgeführt. Mit diesem Artikel ist z.B. der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung möglich, was ja einer Separation gleichkommt. Also nochmals: Im hochschwelligeren Bereich ändern wir nichts. Die Separation wäre und ist mit Art. 44 Abs. 3 im hochschwelligeren Bereich heute schon möglich. Das beantwortet auch direkt die Aussagen der Kollegen Baselgia, Pult, Bondolfi und auch, glaube ich, von Regierungsrat Jäger, wenn ich richtig zugehört habe. Weiter hat Kollegin Locher gesagt, sie habe nirgends eine Kostensteigerung im Bezug zur Sonderpädagogik feststellen können. Wenn Sie ähnlich wie der LEGR in der Kantonsrechnung suchen, finden Sie tatsächlich nichts. Denn die Kosten der Sonderpädagogik übernehmen zu 100 Prozent die Gemeinden. Wir können, geschätzte Sandra, nachher gerne bilateral die Rechnung unsere Schulträgerschaft gemeinsam anschauen. In dieser sehen wir, dass bei uns die Kosten der letzten Jahre in der Sonderpädagogik um beinahe 100 Prozent angestiegen sind. Ich habe vier Jahre genommen mit dem alten Gesetz und zwei Jahre Schulrechnung plus zwei Jahre Budget. Beat Niederer hat fast bei allem Recht gehabt, nur ist seine Schlussfolgerung falsch. Wenn wir den Auftrag überweisen, erlauben wir den Schulträgern, pragmatischer zu handeln.

Ich komme zum Schluss: Entscheidend für eine gute Schule sind noch immer die Lehrkräfte. Wir in der Politik können den Lehrpersonen die Strukturen bieten, damit sie auch ihre Stärken ausspielen können. Machen wir heute einen Schritt in diese Richtung und überweisen wir den Auftrag.

Standespräsident Pfäffli: Es stehen keine weiteren Wortmeldungen zum Auftrag Michael mehr an und wir kommen somit zur Abstimmung: Wer den Auftrag von Gian Michael überweisen möchte, betätige in der nachfolgenden Abstimmung die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen ist die Taste Null reserviert. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben den Auftrag Michael mit 66 Ja gegen 45 Nein, bei 6 Enthaltungen überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 66 zu 45 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zum nächsten Auftrag. Es ist dies der Auftrag von Grossrätin Locher. Auch dieser Auftrag wird im Sinne der Erwägungen der Regierung übernommen. Ich erteile Grossrätin Locher das Wort.

Auftrag Locher Benguerel betreffend Fortführung der Fachstelle Beratung für Arbeit und Beruf (BAB)
(Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 475)

Antwort der Regierung

Seit 1997 betreibt die Frauenzentrale Graubünden die Fachstelle Beratung für Arbeit und Beruf. Die Regierung anerkennt, dass dieses niederschwellige, kostengünstige und qualifizierte Angebot eine wichtige Lücke für Personen mit Bedarf nach Beratung in Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, in Scheidungssachen etc. füllt sowie in der Bevölkerung bekannt und gut verankert ist. Diese Dienstleistung nehmen vor allem Frauen in Anspruch, sie richtet sich aber auch an Männer. Drei Viertel der Beratungen betreffen Themen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (bspw. Anstellung, Entlohnung, Kündigung, Schwangerschaft, Mobbing).

Seit dem Jahr 2009 besteht eine Leistungsvereinbarung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements mit der Frauenzentrale Graubünden in der Höhe von 25 000 Franken pro Jahr. Die erbrachten Leistungen werden jährlich von der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann überprüft, und es wird ein entsprechender Controlling-Bericht verfasst. Die Leistungsvereinbarung wurde letztmals im Jahr 2016 für den Zeitraum von 2017 bis 2020 verlängert.

Der Bund finanzierte die Beratungsstelle bis anhin nur dann, wenn 25 Prozent der Mittel im Kanton selber erwirtschaftet werden (Art. 7 lit. c des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990, Subventionengesetz, SuG; SR 616.1). Dies konnte durch die Eigenleistung der Frauenzentrale Graubünden zusammen mit dem kantonalen Beitrag sichergestellt werden. Im März 2016 kündigte der Bund an, die Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz für Beratungsstellen im Jahr 2017 um 25 Prozent zu kürzen, im Jahr 2018 um 50 Prozent, und sie ab dem Jahr 2019 ganz einzustellen. Diese Massnahme trifft die Beratungstätigkeit der Frauenzentrale Graubünden existenziell.

Die Tätigkeit der Beratungsstelle der Frauenzentrale Graubünden stellt einen substanziellen Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Graubünden dar. Die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann (Stagl), welche Hilfestellungen in oben erwähntem Sinne auf der Grundlage des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) anbietet, ist aufgrund ihrer beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen ausserstande, die Beratungen in dieser Form und in gleichem Umfang wahrzunehmen. Die Beratungsstelle der Frauenzentrale Graubünden stellt deshalb eine wichtige Ergänzung zur Beratungstätigkeit der Stagl dar.

Auf Grund der veränderten Ausgangslage ist die Regierung bereit, die geltende Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale Graubünden ab dem Jahr 2018 anzupassen mit dem Ziel, dass das Beratungsangebot zu Arbeit und Beruf fortgesetzt werden kann. Die Regierung ist im Sinne dieser Ausführungen bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Locher Benguerel: Die Fachstelle Beratung und Arbeit der Frauenzentrale wurde 1997 in Graubünden aufgebaut. In den letzten Jahren hat sie sich als Form der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beratung bewährt. Und dies seit 20 Jahren. Gemäss Art. 75 Abs. 2 der Bündner Kantonsverfassung setzen sich Kanton und Gemeinden für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Genau diese Verantwortung übernimmt die Regierung, indem sie bereit ist, den Auftrag entgegen zu nehmen. Sie schreibt, dass die Tätigkeit der Beratungsstelle ein substanzieller Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton darstellt. Weiter anerkennt sie die Unverzichtbarkeit der Beratungsstelle, indem sie schreibt, dass dieses niederschwellige, kostengünstige und qualifizierte Angebot eine wichtige Lücke füllt sowie in der Bevölkerung bekannt und gut verankert ist. Die Antwort der Regierung ist sehr erfreulich und darf als positives Zeichen gewertet werden, dass sie sich gemäss Art. 75 der Kantonsverfassung aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann einsetzt. Ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen und damit das gesellschaftlich wichtige Beratungsangebot zu Arbeit und Beruf der Frauenzentrale fortgesetzt werden kann.

Standespräsident Pfäffli: Wird das Wort noch weiter gewünscht zum Auftrag von Grossrätin Locher? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen deshalb zur Abstimmung: Wer den Auftrag von Grossrätin Locher betreffend Fortführung der Fachstelle Beratung und Arbeit und Beruf, BAB, überweisen möchte, drücke in der nachfolgenden Abstimmung die Taste Plus, wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen gilt die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben den Auftrag Locher mit 96 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen und bei 1 Enthaltung überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 96 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zum nächsten Auftrag. Es ist dies der Auftrag von Grossrätin Lorez-Meuli. Auch dieser wird im Sinne der Ausführungen der Regierung zur Überweisung beantragt. Ich gebe das Wort Grossrätin Lorez-Meuli.

Auftrag Lorez-Meuli betreffend Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume nach Art. 14 Abs. 3 NHV (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 457)

Antwort der Regierung

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons verlangen, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume und geschützte Landschaften angemessener Ersatz zu leisten ist. Bis heute existieren auf Bundesebene keine Grundlagen, wie die Höhe eines ökologischen Schadens und der Wert einer Ersatz-

leistung genau zu beziffern wären. Einen Hinweis bietet die Bundesgerichtspraxis. Gemäss Bundesgericht ist die Gleichwertigkeit des Ersatzes sowohl anhand von qualitativen als auch von quantitativen Kriterien zu beurteilen. Das Ersatzobjekt muss laut Bundesgericht ähnliche ökologische Funktionen übernehmen können wie das zerstörte Objekt. Zudem müssen die angeordneten Massnahmen auch sinnvoll und verhältnismässig sein. Ersatzmassnahmen könnten laut Bundesgericht ausnahmsweise auch dann angemessen sein, wenn sie sich als nicht gleichwertig erweisen würden (Entscheid 1A.104/2001 E. 5.2; 1A.82/1999 vom 19. November 1999).

Um die Anforderungen an NHG-Ersatz objektivieren zu können, hat das Amt für Natur und Umwelt (ANU) vor über zehn Jahren einen ersten Bewertungsschlüssel für Eingriffe in schutzwürdige terrestrische Lebensräume (nicht aquatische, ausserhalb des Waldes) und die Bewertung von Ersatzmassnahmen entwickelt. Der Schlüssel basiert auf einem Punktesystem, welches die Seltenheit und Empfindlichkeit des betroffenen Lebensraumtyps, das Vorkommen seltener Arten sowie die Wiederherstellbarkeit des Eingriffs und die Eingriffintensität berücksichtigt. Die Regierung, andere kantonale Bewilligungsbehörden und mittlerweile auch Bundesbehörden stützen sich bei der Festlegung von Ersatzmassnahmen seit vielen Jahren regelmässig auf dieses Punktesystem. Im Hinblick auf das Konzessionsprojekt Lago Bianco der Repower wurde das ANU intern beauftragt, zwei zusätzliche Bewertungsschlüssel für Eingriffe in aquatische Lebensräume und in geschützte Landschaften zu entwickeln. Die entsprechenden Bewertungen flossen in das Konzessionsgenehmigungsgesuch der Repower vom 29. November 2011 ein und die Regierung verfügte in der Konzessionsgenehmigung vom 25. März 2014 (Protokoll Nr. 285), dass die Massnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen seien.

Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100) verlangen, dass die Höhe der Ersatzpflicht anhand von Richtlinien der Regierung ermittelt werden. Das ANU hat zwischenzeitlich einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet, welcher nach Anhörung der betroffenen Departemente und Dienststellen der Regierung zur Genehmigung unterbreitet wird. Diese Richtlinie wird, basierend auf dem Öffentlichkeitsgesetz, unter anderem auch Vorgaben zum Datenmanagement und zur Zugänglichkeit der Daten enthalten. Die Regierung ist im Sinne dieser Ausführungen bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Lorez-Meuli: Eigentlich müsste ich zufrieden sein, da die Regierung bereit ist, den Auftrag entgegenzunehmen. Auf Punkt eins, die Ersatzleistungen auf Verordnungsstufe zu regeln, geht sie jedoch nicht ein. Die Regelung auf Verordnungsstufe ermöglicht eine Vernehmlassung auch ausserhalb der kantonalen Departemente. Dies ist bei der angedachten Richtlinie nicht der Fall. Ziel meines Auftrages ist es, Transparenz bei der Bewertung der notwendigen Ersatzleistungen zu schaffen. Ich spreche bewusst von notwendigen Ersatzleistungen. Die Richtlinie soll nicht dazu missbraucht werden, um von Ämtern

gewünschte zusätzliche Aufwertungsmassnahmen festzulegen. Diese Ersatzmassnahme betreffen Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, dies sind meist Lebensräume in Randregionen. Gerade in diesen Regionen sind Bauvorhaben im Bereich der Meliorationen, Stromproduktion oder auch bei den Bergbahnen wirtschaftlich relevant. Initianten solcher Projekte sollen ihre Vorhaben mit einer gewissen Planungssicherheit angehen können. Es ist zermürend, wenn während der Realisierung eines Projektes immer wieder neue Auflagen entstehen und die Ersatzleistungen erst Jahre nach Projektende definitiv abgerechnet werden können. Orientalischer Basar mag in den Ferien ja interessant und reizvoll sein, aber es kann nicht sein, dass der Projektant mit dem besten Verhandlungsgeschick die tiefsten Ersatzleistungen erbringen muss. Deshalb ist es mit wichtig, dass Transparenz geschaffen wird, wofür, wie viele Ersatzleistungen erbracht werden müssen. Gemeinden, welche bereits viele Aufwertungsmassnahmen geleistet haben oder deren Landschaften bereits unter Schutz stehen, werden Mühe haben, angepasste und sinnvolle Ersatzleistungen auf ihrem Gemeindegebiet zu erbringen. So sollte ein Tausch respektive Handel mit Ersatzleistungspunkten aus anderen Gemeinden möglich sein. Zu all diesen Themen gibt die Antwort der Regierung keine Auskunft. Daher bitte ich Regierungsrat Jäger um genauere Informationen, wie die Ausgestaltung der Richtlinien und die Handhabung der Punktesaldi geplant sind. Je nach Aussage werde ich auf die Überweisung des Auftrages im ursprünglichen oder im Sinne der Regierung plädieren.

Tomaschett (Breil): Ich spreche zu Ihnen als Direktbetroffener der Bergbahnbranche sowie als Vorstandsmitglied von Bergbahnen Graubünden. Aus Sicht des Tourismus sehe ich keinen Grund, gegen das Begehren, die Bewertung der Ersatzpflicht auf Verordnungsstufe zu regeln, zu opponieren. Die Praxis zeigt, dass bei Projekten eine zeitnahe Kalkulation sämtlicher tangierender Ressourcen oberstes Ziel geniesst. Die Praxis zeigt aber auch, dass immer wieder Vorhaben, die mit Ersatzmassnahmen in der Umwelt zu tun haben, wegen verschiedenen Unsicherheiten gerade in diesen komplexen Belangen verzögert werden. Eine Regulierung auf Verordnungsstufe soll nicht nur die Ökologie in den Boden bringen, sondern ebenso Rechtssicherheit und Tempo auf den Boden bringen. Doch um Überraschungen zu vermeiden und so, wie die Antwort der Regierung formuliert ist, bedarf es doch noch etwas Präzisierung, die ich als Protokollerklärung von der Regierung fordere. Wenn Sie in Ihrer Antwort schreiben, dass das ANU zwischenzeitlich einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet habe, welche nach Anhörung der betroffenen Departemente und Dienststellen der Regierung zur Genehmigung unterbreiten wird, lässt mich das schon aufhorchen und sämtliche Lichter stehen bei mir auf orange. Es darf nicht sein, dass nur die betroffenen Departemente und Dienststellen der Regierung zur Anhörung der Richtlinien angefragt werden. So, wie ich zwischen den Zeilen in der Antwort der Regierung lesen muss, beabsichtigt diese die Richtwerte festzulegen. Wenn ja, ist uns wichtig, dass wir dabei als Betroffene nicht aussen vor gelassen werden, sondern, dass wir in dieser Angele-

genheit mitsprechen können. Es darf in dieser heiklen Angelegenheit nicht sein, dass dem ANU Tür und Tor für die Regulierung offen steht. So vertritt das Amt für Natur und Umwelt nicht die ökologischen Interessen mit einem gesunden Menschenverstand, sondern setzt sich für die einseitige Maximierung der ökologischen Ansprüche ein. So erachte ich es auch als angebracht, dass wir in einer Vernehmlassung uns zu diesem zentralen Thema äussern können.

Zum Aspekt Regeln oder Flexibilität bevorzugen wir die Regulierung, wobei uns aber die Mitsprache, sprich die Vernehmlassung, als wichtig erscheint. Können Sie uns zuhänden des Protokolls versichern, dass Sie uns anhören werden und dass wir als Direktbeteiligte Bedürfnisse platzieren dürfen? Können wir weiter davon ausgehen, dass diese Angelegenheit so eingestuft wird, dass eine Vernehmlassung angeleitet wird und die Involvierten vernommen werden? So, wie Ihre Antworten ausfallen werden, soll für mich für die Überweisung des Auftrages oder eher keine Überweisung von Entscheidung sein. Besten Dank für die Klärung meiner Fragen.

Engler: Warum Kollegin Lorez-Meuli mit der Antwort der Regierung auf ihren Auftrag nicht zufrieden ist, hat sie bereits ausführlich erklärt. Und vieles, was ich jetzt sage, hat bereits Kollege Tomaschett ebenfalls schon angebracht. Für die Branche, in welcher ich tätig bin, ist die Punktebewertung für Eingriffe in die schutzwürdigen Lebensräume sehr gut und konnte in den letzten Jahren auch ohne Probleme umgesetzt werden. Dank dem Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem jeweiligen Einverständnis der Grundeigentümer oder der zuständigen Gemeinden darf ich heute feststellen, dass wir unsere Punkte immer korrekt abgearbeitet haben. Was mir aber alle Alarmglocken erklingen liess, ist die Aussage in der Antwort der Regierung, dass das ANU zwischenzeitlich einen Entwurf für eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet hat, welche nach Anhörung der betroffenen Departemente und Dienststellen der Regierung zur Genehmigung unterbreitet wird. Sie verstehen es sicher, geschätzter Regierungsrat, dass die gesamte Bergbahnbranche und alle übrigen im BAB-Bereich tätigen Unternehmungen gerade bei dem in ANU teilweise vorgelebten vorauseilenden Aktionismus gegenüber Anforderungen des Bundes es nicht verstehen würden, wenn die bestehenden Grundlagen auf einmal so abgeändert werden, dass diese nur zur Behinderung der Wirtschaftsentwicklung in unserem Kanton beitragen. Ich spreche hier nicht nur für die Bergbahnbranche. Die gleichen Befürchtungen hegen auch alle weiteren Unternehmungen, wie z.B. Elektrizitätswerke, Alpwirtschaft oder SAC-Hütten, welche bis dato mit den bestehenden Vorlagen einigermaßen leben konnten. Es geht mir nicht um eine Verniedlichung dieser Auflagen oder gar eine Verschlechterung gegenüber der Natur. Nein, es geht einzig darum, dass nicht auf einmal die Anforderungen von heute auf morgen stark verschärft werden und so eine Entwicklung in den bereits stark benutzten Korridoren verhindert würde. Kann uns der Regierungsrat versichern, dass bei einer Verschärfung der Grundlagen die entsprechenden Verbände bei der Ausarbeitung der Richtlinie zumindest ein Anhörungsrecht in der Ähn-

lichkeit einer Vernehmlassung erhalten? Können Sie uns dies auch zu Protokoll geben? In diesem Sinne unterstütze ich die Überweisung des Auftrages nach den Vorgaben von Kollegin Lorez-Meuli und bedanke mich bei Regierungsrat Jäger für sein Verständnis meiner Befürchtungen und die entsprechende Anhörung der betroffenen Verbände.

Standespräsident Pfäffli: Regierungsrat Jäger, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Jäger: Zuerst etwas Formalistisches: Ich habe Ihnen vorher gesagt, Sie sind der Gesetzgeber. Sie haben, diejenigen die da waren in der Oktobersession 2010, das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz verabschiedet. Die Regierung hat gestützt auf dieses Gesetz dann, das haben wir Ihnen auf Seite 2 unserer Antwort geschrieben, am 18. April 2011 die entsprechende kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung erlassen. Und Grossrätin Lorez, Verordnungen werden nicht in die Vernehmlassung geschickt. Diese Verordnung 2011 hat die Regierung ohne Vernehmlassung beschlossen. Und in dieser Verordnung hat dann die Regierung festgelegt, dass die Höhe der Ersatzpflicht anhand von Richtlinien zu ermitteln sei. Also wir haben das Gesetz. Zum Gesetz gibt es Vernehmlassungen. Dann haben wir die Verordnung. Dazu gibt es keine Vernehmlassungen. Und dann gibt es noch die Richtlinien. Die sind noch etwas tiefer. Jetzt, wenn Sie in Punkt 1 Ihres Auftrages schreiben, die Bewertung der Ersatzpflicht auf Verordnungsstufe zu regeln, dann würde dies bedeuten, dass die Regierung zuerst die Verordnung, die sie 2011 erlassen hat, ändern müsste. Und dann würden diese Punkte nicht wie vorgesehen in einem Reglement, sondern auf der Verordnungsstufe geregelt. Aber eine Vernehmlassung gibt es deswegen trotzdem keine. Das ist im heutigen bündnerischen Recht so, dass wir zu den Verordnungen keine Vernehmlassungen machen. Mit ganz speziellen Ausnahmen. Aber die Regel ist, dass es keine Vernehmlassung zu Verordnungen gibt. Darum wäre es nicht im Sinne der Deregulierung, wenn wir jetzt zuerst eine Verordnung ändern, um dann diese Punkte in der Verordnung zu regeln, aber das, was Sie eigentlich möchten, doch nicht erreichen. Soweit zu Punkt 1.

Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, Sie haben Ausführungen dazu vermisst. Nun, warum haben wir dieses Reglement noch nicht erlassen? Eigentlich ist alles längstens bereit, das wissen Sie, Grossrätin Lorez. Sie waren ja immer wieder mit meinen Leuten im Kontakt. Eigentlich ist es längstens bereit. Und wir haben auch eine langjährige Tradition. Herr Engler hat darauf hingewiesen, die betroffenen Verbände wissen, wie unsere Tradition ist. Und sie kennen die Punktzahl, drei Franken. Das ist Ihnen alles bekannt. Warum geht es länger als geplant? Da sind wir eigentlich noch stolz, dass es so ist. Manchmal ist man auch stolz, wenn etwas länger geht, als geplant. Es ist eben so, dass diese Bewertungsmethode des ANU in der Schweiz offensichtlich einmalig ist. Und auch das BAFU hat eigene Bewertungsmöglichkeiten, aber die scheinen so kompliziert zu sein, dass man lieber die Bewertungsmethode von Graubünden

übernimmt. Und selbst das BAFU hat auch bei grossen Projekten, wie z.B. beim Grenzkraftwerk Inn, bei verschiedenen Nationalstrassenprojekten, bei Seilbahnprojekten usw. auch ausserhalb von Graubünden, unsere bündnerische Bewertung genommen. Weil, Herr Engler weist darauf hin und er weiss wovon er spricht, weil auch bei den betroffenen Verbänden unsere Art scheinbar als sehr gut angeschaut wird. Und momentan ist folgende Situation: Im Moment interessiert sich auch Swissgrid als schweizerische Institution für unsere ANU-Bewertungstabelle. Die nationale Netzbetreiberin Swissgrid hat bei der Übernahme von Hochspannungsleitungen von den Vorgängergesellschaften auch Vorhaben mit landschaftlichen Ersatzpflichten. Und das wird in den Kantonen so unterschiedlich wahrgenommen, dass die Swissgrid nun auch unsere Tabelle anwenden will und wir im Moment mit Swissgrid noch am Sprechen sind, weil wir daran interessiert sind, dass unsere Bewertungstabelle dann nicht anders ist als die nationalen Bewertungstabellen. Weil, wenn das auseinanderfällt, dann wäre es nicht gut.

Ich möchte zu Protokoll Folgendes geben: Wenn sich Grossrat Maurus... Wie heisst du zum Geschlecht? Tomaschett, Grossrat Tomaschett und Grossrat Engler, wenn Ihre Verbände da noch einmal hineinschauen wollen, bitte, das steht offen. Da sind wir transparent. Wir sind ja auch Swissgrid gegenüber transparent. Wir wollen da eine möglichst gute Tabelle haben. Eine Vernehmlassung im ordentlichen Sinn werden wir nicht machen. Ich hoffe, dass ich vorerst alle gestellten Fragen beantwortet habe.

Standespräsident Pfäffli: Ich gebe das Wort Grossrätin Lorez-Meuli. Sie wird uns auch beantworten, in welchem Sinn sie Überweisung des Auftrags beantragen möchte.

Lorez-Meuli: Ich danke Regierungsrat Jäger für die Ausführungen. Es sind nicht ganz alle Fragen geklärt. Also zu der Handhabung der Punktesaldi wurden keine Erläuterungen gemacht. Und das ist ja nicht so klar, wie das gehandhabt wird. Das ist relativ offen. Und in Bezug auf die Verordnung, das weiss ich, dass an sich bei der Verordnung keine Vernehmlassung gemacht wird. Aber es ist, wie Sie gesagt haben, eine Stufe höher. Änderungen in Verordnungen haben ein anderes Gewicht und können auch besser eingesehen werden. Also ich denke, es hat schon eine andere Bedeutung. Ich persönlich habe das schon zu Beginn gesagt, es geht mir um Transparenz und auch um Rechtssicherheit. Wie Sie gesagt haben, sind diese Richtlinien schon länger in Bearbeitung und wir sprechen schon drei, vier Jahre über diese Richtlinien und finde einfach, langsam sollte das wirklich zu Papier gebracht werden, dass wir wissen, wovon wir sprechen. Ich denke, dadurch dass jetzt auch die Bergbahnen, gehe ich davon aus, dass sie mit diesem Einsichtsrecht das unterstützen können, werde ich darauf verzichten, auf Verordnungsebene, sondern beantrage den Auftrag gemäss Regierung zu überweisen. Und ich bitte um Ihre Unterstützung.

Tomaschett (Breil): Ja, sehr geehrter Herr Regierungsrat, Sie haben gesagt, Sie geben den Verbänden die Möglichkeit reinzuschauen. Wie interpretieren Sie dieses Reinschauen? Ich habe versucht, eben schon rüberzubringen, dass es uns wichtig ist, dass wir mitsprechen können, dass Sie unsere Bedürfnisse auch anhören. Also nur mit dem Reinschauen geben wir uns halt schon nicht zufrieden. Danke für die Aufklärung.

Regierungsrat Jäger: Zunächst noch zum Votum der Auftraggeberin: Es ist beide Male die Regierung, die die Verordnung und dieses Reglement erlässt. Und ich kann Ihnen versichern, dass so oder so dieses Reglement, wie die Verordnung auch, dass wir das öffentlich machen. Das ist heute beim Öffentlichkeitsprinzip sowieso klar. Reglemente, die sind immer öffentlich. Die können wir nicht irgendwo in der Schublade halten und dann die Leute überraschen. Auch ist es klar, dass realisierte Aufwertungsprojekte im GIS sind. Und die sind frei einsehbar.

Grossrat Tomaschett, es ist so, dass wir an sich, Sie kennen die Regelung, wenn Sie schon einmal davon betroffen waren, diese Regelungen in Graubünden sind schon lange eingespielt. Wir wollen, wenn möglich, unsere eingespielten, bewährten Regelungen möglichst noch breiter anwendbar machen, weil es für die Projektanten von Neubauten usw. nicht sehr erklärbar ist, wenn die verschiedenen Ämter unterschiedliche Regelungen haben. Aber wenn Sie schon einmal davon betroffen waren, es werden die gleichen Regelungen sein.

Standespräsident Pfäffli: Ich stelle fest, es wurde kein Antrag gestellt auf Überweisung im ursprünglichen Sinn. Dementsprechend stimmen wir ab, ob dieser Auftrag im Sinne der Erwägungen überwiesen wird. Wer den Auftrag von Grossrätin Lorez-Meuli im Sinne der Erwägungen überweisen möchte, drücke in der nachfolgenden Abstimmung die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus. Für Enthaltungen gilt die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Der Auftrag von Grossrätin Lorez wurde mit 102 Stimmen, bei keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 102 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen somit zur Anfrage Perl betreffend Friedhof auf dem Areal des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Realta. Ich übergebe das Wort Grossrat Perl.

Anfrage Perl betreffend Friedhof auf dem Areal des Neubaus der JVA Realta (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 477)

Antwort der Regierung

In Cazis wurde ab 1854 die "Kantonale Korrekptionsanstalt Realta" betrieben. Sie ersetzte die ältere "Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau", die für den vorhandenen Bedarf über nicht genügend Platz und Beschäftigungsmöglichkeiten verfügte. Für verstorbene Insassen des Neubaus wurde ein eigener Friedhof errichtet. Anhand der im Staatsarchiv Graubünden vorhandenen Anstaltsregister sind die Namen und weitere Daten vieler Personen bekannt, die während ihrer Zeit in der Anstalt verstarben und dort beerdigt sein dürften. Die Quellen bezeugen ein breites Insassen-Spektrum mit Frauen und Männern beider Konfessionen, unterschiedlichen Alters und auch ausserkantonaler Herkunft. Neben Menschen, die damals als "liederlich" oder "arbeitsscheu" kategorisiert wurden, finden sich ebenso Insassen, die als "Irre" bezeichnet wurden. Allgemein handelt es sich bei ihnen um Personen, die nicht der damaligen moralischen Norm entsprachen und/oder der Familie oder Gemeinde zur Last fielen oder zu fallen drohten und deshalb - nicht freiwillig - in der Anstalt untergebracht wurden (administrative Versorgung). Der Friedhof selbst wurde bis kurz nach 1900 benutzt und allerspätestens in den 1930er Jahren aufgegeben.

Im Zuge des Neubaus der geschlossenen Justizvollzugsanstalt ab 2016 musste das Gebiet des ehemaligen, oberflächlich nicht mehr erkennbaren Anstaltsfriedhof aus dem 19. Jahrhundert beansprucht und in der Folge grossflächig zerstört werden. Deshalb untersuchte der Archäologische Dienst im Zeitraum zwischen 11. April und 29. Juli 2016 das gesamte 700 m² grosse Areal.

Die gestellten Fragen werden vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet:

1. Die Grabung hat weder finanzielle noch terminliche Auswirkungen auf den Neubau ausgelöst.
2. Eine erste Anfrage des Hochbauamtes an den Archäologischen Dienst zum möglichen Anstaltsfriedhof erfolgte im Dezember 2015, einige Monate nach der Abgabe des Botschaftsprojektes (Mai 2015) bzw. nach dem Entscheid durch den Grossen Rat (August 2015). Die durch den Archäologischen Dienst initiierten archivalischen und archäologischen Vorabklärungen zur Lage und Ausdehnung des Friedhofs erfolgten im Januar / Februar 2016. Die eigentlichen Ausgrabungen wurden dann, nach genauer Lokalisierung des Friedhofareals, in Abstimmung mit dem Hochbauamt im März begonnen und fristgerecht bis Ende Juli (Baubeginn: 2. August 2016) abgeschlossen. Die Kosten der Untersuchungen (archivalisch, archäologisch, anthropologisch) gehen zulasten des Archäologischen Dienstes.
3. Es wurden insgesamt 103 gut erhaltene Körperbestattungen mit einfachen Holzsärgen aus dem Zeitraum von ca. 1850 bis ca. 1903 geborgen. Es handelt sich dabei um namentlich bekannte Insassen der Anstalt - Männer und Frauen unterschiedlichen Alters, darunter auch mehrere Jugendliche. Begleitende und wei-

terhin laufende archivalische, anthropologische und statistische Untersuchungen werden in Kombination mit dem archäologischen Befund zumindest eine teilweise persönliche Identifizierung der Toten und einen Einblick in den damaligen Anstaltsalltag ermöglichen. Alle sterblichen Überreste sind derzeit im Archäologischen Dienst eingelagert und werden mittelfristig in die (geweihte / "würdige") Sammlung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für Anthropologie transloziert.

4. Die Regierung und der Archäologische Dienst schätzen den wissenschaftlichen Wert des "Sonderfriedhofs" als unbestritten hoch ein. Die archäologische Fundstelle bietet die einzigartige Möglichkeit, historische, archäologische und anthropologische Quellen zu einem wichtigen Kapitel der jüngeren Schweizer und Bündner Geschichte (frühes Anstaltswesen) miteinander zu verknüpfen. Überdies stehen die geborgenen menschlichen Überreste zukünftigen archäobiologischen Untersuchungen (z.B. aDNA) zur Verfügung. Schliesslich ermöglicht die individuelle Identifizierung der Bestatteten, diesen Personen am Rande bzw. ausserhalb der damaligen Gesellschaft ein Gesicht und damit verbunden eine gewisse Würde zu geben.
5. Nach Abschluss der Untersuchungen durch den Archäologischen Dienst soll die Öffentlichkeit im Verlauf dieses Jahres mittels einer Publikation informiert werden. Zudem ist angedacht, eine Gesprächsrunde mit Fachleuten zu organisieren und die Ergebnisse in einem grösseren Rahmen zu kontextualisieren.
6. Die Regierung begrüsst und unterstützt den Vorschlag einer schlichten Gedenkstätte, um vor Ort an die verstorbenen und ehemals hier bestatteten Insassen der Korrekptionsanstalt Realta zu erinnern.

Perl: Ich verlange keine Diskussion. Die Antwort der Regierung hat mich befriedigt. Ich möchte mich kurz, auch im Lichte der vorangehenden Diskussion, doch noch zu der Anfrage äussern. Wir haben uns vorhin über schulische Integration unterhalten. Hier geht es im weitesten Sinne um gesellschaftliche Integration und um Separation auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Und bei allen unterschiedlichen Auffassungen, die wir vorher gehört haben, wir sind einen weiten Weg gegangen in der gesellschaftlichen Integration. Die Beschäftigung mit diesem Friedhof auf dem Gelände der neu zu bauenden JVA Realta hat mir das gezeigt. Ich möchte die Gelegenheit auch nutzen, um noch einmal meine Hochachtung für eine kantonale Dienststelle auszudrücken, die nicht immer im Rampenlicht steht, für den Archäologischen Dienst, der sich eben durch unsere Vergangenheit wühlt, teilweise in den dunklen Archiven und teilweise im Boden, im Dreck. Ich durfte im Zusammenhang mit meiner Anfrage auch direkt mit dem Kantonsarchäologen Material sichten. Ich habe die fotografischen Aufnahmen der Skelette teilweise begutachten können. Und es hat mich wirklich beeindruckt. Auch beeindruckt, welche Male die Bestatteten tragen. Die haben teilweise unter widrigsten Bedingungen bei der Rheinkorrekktion mitgearbeitet. Natürlich nicht für Lohn und Brot, son-

dern im schlechtesten Fall für Hiebe. Und ich habe es in der Zeitung bereits geschrieben: Für Würde ist es nie zu spät. Es freut mich, wenn die Regierung nun die Meinung teilt, dass man mit einer schlichten Gedenkstätte an die ehemals in Realta bestatteten Menschen erinnern soll. Sie haben es mehr als verdient.

Standespräsident Pfäffli: Damit haben wir die Anfrage Perl ebenfalls behandelt. Bevor wir eine Pause einschalten, gebe ich Ihnen noch bekannt, welche Aufträge und Anfragen eingegangen sind. Es ist dies eine Anfrage von Grossrätin Lorez-Meuli betreffend behindertengerechten Wohnungsbau. Ein Auftrag Felix, Haldenstein, betreffend Import und Export von mineralischen Baustoffen und von Rückbaustoffen. Eine Anfrage Cavegn betreffend Fotos oder Filme über Polizistinnen und Polizisten. Eine Anfrage Kappeler betreffend attraktivere ÖV-Verbindungen im Grossraum Chur. Und ein Auftrag Kollegger betreffend Erhaltung der Wasserzinsen mindestens auf heutigem Niveau. Wir schalten an dieser Stelle eine Pause ein bis 16.25 Uhr.

Standespräsident Pfäffli: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich möchte gerne mit der Debatte fortfahren und bitte Sie noch einmal, Ihre Plätze einzunehmen. Wir kommen zum nächsten Auftrag. Es ist dies der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts. Die Regierung ist bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen. Entsprechend würde keine Diskussion stattfinden. Aber ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten Crameri.

Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts (Erstunterzeichner Crameri) (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 450)

Antwort der Regierung

Mit dem Projekt Justizreform 2006 (Optimierung der kantonalen Gerichtsorganisation) wurden das Kantons- und das Verwaltungsgericht vor dem Hintergrund der damaligen Anforderungen an die Justiz überprüft und angepasst (Botschaft Heft Nr. 6/2006-2007). Der Grosse Rat entschied sich für einen Wechsel zu vollamtlichen Richterinnen und Richtern. Er verzichtete auf eine Zusammenlegung der beiden Gerichte an einem Standort, nachdem die Regierung von einem entsprechenden Antrag aus politischen Überlegungen abgesehen hatte.

Nach Auffassung der Kommission für Justiz und Sicherheit besteht ein Bedürfnis, die Organisation des Bündner Justizsystems zu überprüfen. Die Regierung soll deshalb beauftragt werden, die Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts zu einem kantonalen Obergericht mit Kammersystem darzulegen. Weiter soll das Wahlsystem inkl. Wahlverfahren, Wahlgremium und Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie die Aufsicht über die beiden oberen Gerichte (respektive ein

allfälliges kantonales Obergericht) überprüft und dem Grossen Rat Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Die Regierung ist bereit, einen entsprechenden Bericht zu verfassen und den Kommissionsauftrag entgegenzunehmen.

Crameri: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Crameri
Diskussion

Standespräsident Pfäffli: Diskussion ist beantragt. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion gewährt.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Crameri: Es scheint so, als ob die Organisation der oberen kantonalen Gerichte weniger Emotionen schüren würde als die Schuldebatte, die wir vorhin geführt haben. Aber ich gestatte mir doch zwei, drei Ausführungen zum Kommissionsauftrag der KJS. In der Botschaft Heft Nr. 6/2006-2007 führte die Regierung was folgt aus: „Die Justiz soll möglichst gerecht und richtig, rasch sowie kostengünstig entscheiden.“ Die damaligen Reformziele Unabhängigkeit der Gerichte, Erledigung von Rechtstreitigkeiten mit vernünftigem, zeitlichem und finanziellem Aufwand, fachliche Qualitätssicherung, rationelle und wirtschaftliche Organisation sind nur zum Teil erreicht worden. Nach bald zehn Jahren Erfahrung mit der Justizreform drängt sich heute eine grundlegende Überprüfung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte auf. In der Augustsession 2015 entschied dieser Rat mit 95 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung eine Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, in Art. 21 und schaffte damit dem Kantonsgericht von Graubünden eine zusätzliche vollamtliche Richterstelle. Damit besteht das Kantonsgericht von Graubünden aus sechs vollamtlichen Richtern und das Verwaltungsgericht aus deren fünf. Ein Jahr später, nämlich in der Augustsession 2016 fanden die Gesamterneuerungswahlen der beiden oberen kantonalen Gerichte statt und es konnte die zusätzliche Richterstelle am Kantonsgericht von Graubünden besetzt werden. Die Nebengeräusche dieser Wahl haben die Kommission für Justiz und Sicherheit KJS veranlasst, eine Überprüfung der oberen kantonalen Gerichte an die Hand zu nehmen. Die Kommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2016 entschieden, einen entsprechenden Auftrag zu erarbeiten und hat diesen in ihren Sitzungen vom 21. November und 15. Dezember 2016 verabschiedet und in der Dezembersession 2016 eingereicht.

Was will die KJS mit diesem Auftrag? Vorab geht es darum, rund zehn Jahre nach der grossen Justizreform in grundsätzlicher Weise zu überprüfen, ob die oberen kantonalen Gerichte, d.h. Kantons- und Verwaltungsgericht, in ihrer heutigen Organisation richtig konstituiert sind. Das Ziel vor Augen ist eine Verbesserung der bereits guten Qualität der Rechtsprechung und eine effektive, kostengünstige und schlanke Justiz im Kanton Grau-

bünden. Dazu verlangen wir von der Regierung eine breitangelegte Auslegeordnung über die mögliche Organisation der oberen kantonalen Gerichte.

Primär hatte die Kommission die Entpolitisierung der Richterwahlen vor Augen. Für die Wahl eines Richters müssen nämlich die fachlichen Qualitäten, die persönliche Eignung, die Berufserfahrung und in einem dreisprachigen Kanton insbesondere die Beherrschung von Kantons-sprachen im Vordergrund stehen. Die Parteizugehörigkeit darf nicht das alles entscheidende Kriterium bei solchen Wahlen sein. Es geht daher um die grundsätzliche Frage, ob das Wahlsystem im Sinne einer Qualitätssicherung und Verbesserung für die oberen kantonalen Gerichte angepasst werden sollten. Wir möchten die Regierung daher beauftragen, eine ergebnisoffene Prüfung der möglichen Wahlverfahren vorzunehmen und dabei einen Rechtsvergleich mit anderen Kantonen und dem Bund anzustellen.

Weitere Handlungsschwerpunkte sind aus Sicht der KJS in die Auslegeordnung miteinzubeziehen: Nachdem bei der letzten Justizreform eine Zusammenlegung von Kantons- und Verwaltungsgericht aus politischen Überlegungen nicht vertieft geprüft wurde, erscheint es heute an der Zeit, eine entsprechende gründliche Analyse vorzunehmen. Wir wollen die Vor- und Nachteile, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht, dargelegt haben. Weiter soll die Amtszeit der Richterinnen und Richter überprüft werden, ebenso wie die Aufsicht über die Justiz, welche heute der KJS und dem Kantonsgericht über die unteren kantonalen Gerichte hinzukommt. Es geht namentlich um die Frage, ob eine Aufsichtsbehörde mit Fachkompetenz zu installieren ist und in der KJS in der Wahrnehmung in ihrer Aufgabe zur Seite stehen sollte.

Hinzugekommen ist schliesslich ein weiterer Handlungsschwerpunkt, bei dem ich den zuständigen Regierungsrat, Dr. Christian Rathgeb, um Auskunft bitte, wie er damit zu verfahren gedenkt: Die Finanzkontrolle des Kantons Graubündens, Fiko, hat die Notariatskommission des Kantons Graubünden einer Prüfung unterzogen. Dabei bestehen unterschiedliche Auffassungen über den rechtlichen Status der Notariatskommission, namentlich, ob sie eine Organisation ausserhalb der kantonalen Verwaltung ist oder nicht. Die Fiko ersucht das DJSG, den Status der Notariatskommission zu prüfen und regt an, dies im Rahmen des im vorliegenden Auftrag zu erarbeitenden Berichtes vorzunehmen. Meine Frage an die Regierung deshalb, ob und in welchem Rahmen sie beabsichtigt, diese Frage zu klären.

Mit ihrem Auftrag hat die KJS den Rahmen der zu prüfenden Handlungsfelder abgesteckt. Die Regierung ist selbstverständlich frei, diese Handlungsfelder bei Bedarf zu erweitern und zusätzliche Themen in den Bericht miteinzubeziehen. Die KJS macht in ihrem Auftrag der Regierung keine inhaltlichen Vorgaben. Die Regierung soll die von der KJS festgestellten Handlungsfelder ergebnisoffen und umfassend prüfen und dem Grossen Rat im Rahmen eines Berichtes Auskunft erteilen und Antrag stellen. Es obliegt schliesslich dem Grossen Rat, daraus abzuleiten, ob Handlungsbedarf besteht und gegebenenfalls welche Massnahmen daraus abzuleiten und zu ergreifen sind. Soweit aufgrund der Auslegeordnung

der Regierung gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird der Grosse Rat die strategischen Richtungen vorgeben, woraufhin die Regierung uns eine Botschaft unterbreiten will. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir die Frage an den Regierungsrat nach dem Fahrplan. Idealerweise wird der Bericht noch in dieser Legislatur vorgelegt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zehn Jahre nach der letzten grossen Justizreform im Kanton Graubünden scheint die Zeit reif, die Organisation der oberen kantonalen Gerichte einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Die Regierung ist bereit, unseren Auftrag entgegen zu nehmen und ich ersuche Sie namens und im Auftrag der KJS, unseren Auftrag zu überweisen.

Standespräsident Pfäffli: Wortmeldungen stehen keine mehr an. Ich gebe das Wort direkt Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich möchte vorweg dem Präsidenten der KJS danken für die Ergänzungen, die Erläuterungen in Bezug auf ihren Auftrag. Sie haben gesehen, die Regierung ist bereit, den Auftrag so zu übernehmen. Ich kann mir deshalb weitere Ausführungen dazu an dieser Stelle ersparen. Wir sind einverstanden damit. Wir werden Ihnen diese Auslegeordnung auch mit einem konkreten Antrag präsentieren.

Nun, es wurden zwei Fragen gestellt. Die erste Frage, Wie will die Regierung mit den Erläuterungen der Finanzkontrolle in Bezug auf die Notariatskommission, insbesondere auch die Rechtsform und weiteren Fragen umgehen? Ob wir uns überhaupt damit beschäftigen? Wir werden uns damit auseinandersetzen. Und die Kommission hat ja den Umfang des Auftrags offen gelassen. Ich gehe allerdings heute davon aus, dass aufgrund der inhaltlich unterschiedlichen Fragen in Bezug auf den Kerngehalt des Auftrags und die von der Finanzkontrolle aufgeworfenen Fragen für die Notariatskommission, wir diese Frage separat abklären werden, dass wir aber diese Abklärungen sicherlich bis spätestens auch zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichtes und der Umsetzung einer allfälligen Obergerichtsreform auch erledigt haben wollen. Ich denke, dass auch der Umfang der aufgeworfenen Fragen der Notariatskommission viel kleiner ist, als eben dann die Umsetzung dieser Reform, und dass wir uns hier auf diese Fragen der Zusammenführung der oberen Gerichte, der Änderung der Wahlverfahren, des Wahlsystems etc. beschränken. Aber ich glaube, das ist wichtig für die KJS. Wir werden uns damit beschäftigen und wir wollen das auch, ich sage, gleichzeitig erledigt haben. So, dass diese strukturellen Fragen in einem Aufwisch erledigt werden.

In Bezug auf den Fahrplan ist es so, wir haben noch keine Projektorganisation, wir warten die Überweisung von Ihnen ab, obwohl wir bereits auf unserer strategischen Planung eine solche Beurteilung, eine Restanz auch aus der letzten Revision, auch gehabt haben und wir werden dann im Zusammenhang mit der Festlegung der Projektorganisation auch den Zeitplan festlegen. Ich glaube, hier gibt es einiges dann auch zu berücksichtigen, weil ja anschliessend auch eine Umsetzung ansteht, wiederum Wahlen anstehen, sich andere Rahmenbedingungen für unsere oberen Gerichte ändern und wir dann

den Zeitplan festlegen. Ich habe ihn noch nicht, kann ihn deshalb auch noch nicht bekanntgeben. Dass wir aber im Rahmen der Festlegung des Zeitplans auch den Kontakt mit der KJS suchen, das kann ich an dieser Stelle garantieren. Es ist auch nicht vorgesehen, dass wir das auf die lange Bank schieben, aber wenn wir dann den Bericht in der Regierung gehabt haben, mit einem Antrag zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, allenfalls weiteren rechtlichen Grundlagen, dann soll dann auch die Umsetzung rasch von statten gehen. Also, wir werden auch hier den Kontakt mit der KJS weiter pflegen und auch den Zeitplan besprechen.

Standespräsident Pfäffli: Wird das Wort zu diesem Auftrag noch aus der Ratsmitte gewünscht? Dies ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Frage, ob wir den Auftrag überweisen möchten. Wer den Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts überweisen möchte, drücke in der Abstimmung die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus. Für Enthaltungen ist die Taste Null reserviert. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben diesen Kommissionsauftrag mit 101 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zum nächsten Auftrag. Es ist dies der Auftrag von Grossrat Lamprecht. Die Regierung ist bereit, ihn entgegenzunehmen. Entsprechend findet keine Diskussion statt. Grossrat Lamprecht, Sie bekommen das Wort.

Auftrag Lamprecht betreffend Dotation des Grenzwachtkorps an der Bündner Landesgrenze (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 453)

Antwort der Regierung

Der Kanton hat in jüngerer Zeit zahlreiche Schritte unternommen, um die Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps (GWK) zu intensivieren und so den Kriminaltourismus zu bekämpfen und die Migrationsereignisse zu bewältigen. Gleichzeitig wurde gegenüber dem Bund wiederholt die Aufstockung des GWK gefordert.

Mit Beschluss vom 22. September 2015 (Prot. Nr. 827) hatte die Regierung die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Graubünden und dem GWK bzw. der EZV genehmigt. Damit wurde die Zusammenarbeit dieser Behörden ausgebaut und effizienter gestaltet. In der Vereinbarung näher geregelt sind unter anderem die gemeinsamen Patrouillen sowie die Durchführung von gemeinsamen Aktionen im Grenzraum. Die Zusammenarbeit zwischen dem GWK und der Kantonspolizei ergibt einen gegenseitigen Mehrwert. Das GWK

ist auch in die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden im benachbarten Ausland, etwa der Provinz Sondrio, eingebunden und nimmt zusammen mit Vertretern des Kantons an den internationalen Treffen teil. Der Kanton wird auch künftig einen engen Kontakt mit den politisch und operativ für das GWK verantwortlichen Personen pflegen und permanent eine situationsgerechte Lageanalyse vornehmen, damit bei Bedarf rechtzeitig und zeitverzugslos auf die anstehenden Probleme reagiert werden kann.

Im Auftrag wird angemerkt, dass die Bevölkerung in den grenznahen Talschaften durch den Rückzug von GWK-Personal in der Vergangenheit mit gegenteiligen Signalen konfrontiert worden sei. Vermutlich bezieht sich diese Kritik auf Reorganisationen des GWK, wie etwa dem Projekt GRISCHA, zu dem sich die Regierung in ihrer Antwort vom 11. März 2014 zur Anfrage Della Vedova geäußert hatte. Das GWK bezweckte damit, in Graubünden bei einem gleich bleibenden Soll-Bestand durch eine Reduktion und Flexibilisierung der Abfertigungs- und Dienstleistungszeiten vermehrt Kräfte für mobile Einsätze freizusetzen. Kontrollen können so zeitlich flexibel, lagegerecht, aber auch überraschend auf dem Grenzübergang oder im Grenzraum erfolgen. Solche Reorganisationen dienen dazu, die bestehende Aufstellung an die neuen Risiken anzupassen, und sind auch bei der Kantonspolizei im Hinblick auf eine grössere Flexibilität erfolgt. Das GWK hat an Infoveranstaltungen die Bevölkerung vor Ort informiert. Es hat sich verschiedentlich ausdrücklich zum Standort Graubünden und auch zu unseren Südtälern bekannt. Ausgehend davon besteht für die Regierung keine Veranlassung, sich Reorganisationen entgegenzustellen, solange sie die Sicherheit tatsächlich gewährleisten oder verbessern. Die Regierung und das zuständige Departement haben sich bei solchen Reorganisationen jeweils für die Interessen des Kantons beim GWK eingesetzt. Das GWK hatte in der Vergangenheit für die Anliegen des Kantons Graubünden immer wieder ein offenes Ohr; dies hat sich beispielsweise zuletzt bei der Standortwahl für die Einsatzzentrale GWK Ost gezeigt, welche zugunsten des Kantons Graubünden in Chur ausgefallen ist. Die Entwicklung wird weiterhin aktiv begleitet.

Wie in den Fragestunden zu dieser Thematik im Grossen Rat in den vergangenen Jahren verschiedentlich angeführt (beispielsweise Frage Brigitta Hitz-Rusch Dezembersession 2016, Frage Reto Cramer Junisession 2016, Frage Bruno Claus Dezembersession 2015), handeln die Regierung und das zuständige Departement bereits im Sinne des vorliegenden Auftrags und werden sich beim Bund weiterhin aktiv mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der Bestand des GWK den Anforderungen entspricht und die anstehenden Herausforderungen bewältigen kann. Gleichzeitig wird sich der Kanton weiterhin auch über interkantonale Gremien wie die Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (OJPD) unter Vorsitz von Regierungsrat Christian Rathgeb mit diesem Ziel beim Bund einbringen. Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Lamprecht: Ich verlange Diskussion.

Antrag Lamprecht

Diskussion

Standespräsident Pfäffli: Grossrat Lamprecht beantragt Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Diskussion ist somit gewährt.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Lamprecht: Als erstes möchte ich der Regierung danken, dass sie bereit ist, meinen Auftrag entgegenzunehmen. Die Antwort ist auch gut und recht und enthält keine falschen Aussagen. Nur, wo bleibt die Wirkung aller erfolgten Anfragen? Es hat in den letzten Jahrzehnten einige Reorganisationen, Änderungen etc., mehr als im Bericht erwähnt, gegeben. Es wurden auch Übergänge nicht mehr fix besetzt und Posten geschlossen. Z.B. Santa Maria, Umbraül, Strada, Sur En, Poschiavo, Viano, La Motta, Splügen, Innerferrera und Klosters. Dabei wurden viele Stellen vom Kanton Graubünden weg in eine andere Grenzregion transferiert. Die erwähnten Massnahmen von Zusammenarbeit und Einsatz von Technik und Dienstaufführung können dies niemals kompensieren. Es ist klar und überall anerkannt, dass nur mehr Anwesenheit Wirkung erzielt. Sei dies durch die Kontrolltätigkeit oder schon nur präventiv. Die Landesgrenze liegt nicht irgendwo im Kantonsinneren, sondern am Eingang zu den Talschaften. Die Schweiz beginnt und endet dort. In den Karten des Bundesamtes für Statistik kann man verschiedenste Themen und Jahre auswählen und sieht dann rasch, wo man sich sicher oder unsicher fühlen kann. Es geht dabei nicht um ein Total von Zahlen, sondern pro tausend Einwohner. Genau das gibt ja das Sicherheitsgefühl wieder. Ich bin überzeugt, dass die Regierung diesen Auftrag sehr ernst nimmt und sich weiterhin beim Bund dafür einsetzt, dass der Bestand des GWK den Anforderungen entspricht, um die anstehende Herausforderung für die Sicherheit der Bevölkerung zu bewältigen. In diesem Sinne bitte ich Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Hitz-Rusch: Die Antwort der Regierung zum Auftrag Lamprecht ist meines Erachtens in Ordnung. Ich will jedoch einen Schritt weitergehen. Zu meinen Beweggründen nenne ich Ihnen drei Fakten. Fakt eins: Die Migrationsströme werden nicht nachlassen, die Schmugglerpfade von der Mittelmeerküste Libyens ins Innere Afrikas werden mehrheitlich vom IS kontrolliert. Da die Geldquellen aus dem Ölgeschäft, den Steuern und den Schutzgeldern stark abnehmen, verdient der IS nun das Geld auch mit dem lukrativen Menschenschmuggel. Er schleust die Migrantinnen zur Mittelmeerküste und nimmt diesen all ihr Geld ab, sodass sie dort mittellos ankommen, bevor sie weiter nach Italien emigrieren. Dieser Trend wird wohl im Sommer 2017 weitergehen. Im vergangenen Jahr gelangten rund 180 000 Migrantinnen über Griechenland und rund 180 000 über die südliche Mittelmeerroute nach Europa. Die Binnenmigration innerhalb von Europa wird in der Tendenz zunehmen.

Verantwortlich dafür sind unterschiedliche Massnahmen und Vorgehensweisen der europäischen Staaten, z.B. Anerkennung von sicheren Drittländern, Rückschubabkommen, Kontingente usw. Letzte Woche war in der NZZ zu lesen, dass Deutschland erwägt, an der Südgrenze zur Schweiz wieder Grenzkontrollen einzuführen.

Fakt zwei: Als Resultat dieser Migrationsströme hat das Grenzschutzkorps im vergangenen Jahr 48 838 rechtswidrige Aufenthalte in der Schweiz registriert und in 26 000 Fällen die illegal eingereisten Personen wieder weggeiwiesen, was gegenüber dem Jahr 2015 über 17 000 mehr registrierte rechtswidrige Aufenthalte und vier Mal mehr Wegweisungen sind. Durch die vielen Rückweisungen gerät Norditalien immer mehr unter Druck. Die Brenneroute ist geschlossen, die innenpolitischen Spannungen in Italien erhöhen sich. Es ist heute nicht absehbar, wie sich die Lage in Zukunft entwickeln wird. Der grösste Teil der Migrantinnen sind junge Männer, welche auf Arbeitssuche sind. Jedoch sind sehr viele davon Analphabeten, welche zuerst alphabetisiert werden müssen. Gemäss Aussage unseres Chefs des Amtes für Migration kostet uns dies 25 000 Franken pro Migrant. Rechnen wir das nun z.B. mal 10 000 Migrantinnen, ergibt dies schon 250 Millionen Franken nur für die Bildung dieser Personen. Die Lebensunterhaltskosten sind darin noch nicht enthalten. Und wir haben heute von Regierungsrat Jäger gehört, was auch die minderjährigen Migrantinnen kosten. Also da kommen auf die Allgemeinheit sehr hohe Kosten zu. Im Vergleich dazu kostet ein Grenzschutz nach Vollkostenrechnung, also nicht nur Lohnkosten, rund 130 000 Franken pro Jahr. Mit dem Stabilisierungsprogramm 17/19 des Bundes rückt auch das GWK in den Fokus eines Personalabbaus. Dies zu einem aus sicherheitspolitischer Sicht denkbar ungünstigen Zeitpunkt, was auch Auswirkungen auf unseren Kanton haben könnte. Bedenken Sie, dass Einsparungen beim Grenzschutzkorps schnell hohen Folgekosten im Bereich der Migration gegenüberstehen können.

Fakt drei: Wenn die Grenzschutz wegen der Migrationsproblematik z.B. nach Buchs oder ins Tessin abgezogen werden müssen, dann fehlen diese an den anderen Grenzübergängen, was Kriminaltouristen, Waffen- und Drogenschmugglern nur Recht sein kann.

Ich komme zum Schluss: Aufgrund dieser genannten Fakten darf nicht abgebaut werden, sondern es muss aufgestockt werden. In der Politik müssen wir den Mut aufbringen, vorausschauend zu Denken und zu Handeln. Halten Sie sich vor Augen, dass es nach Bewilligung einer neuen Stelle noch mindestens anderthalb Jahre dauert, bis ein Grenzschutz rekrutiert und ausgebildet ist. Deshalb müssen wir jetzt diejenigen Möglichkeiten ausschöpfen, welche uns zur Verfügung stehen. Ein Kanton hat nur wenige Möglichkeiten auf den Bund Einfluss zu nehmen. Eine davon ist die Standesinitiative. Ich weiss, dieses Instrument soll sorgfältig und mit Bedacht eingesetzt werden. Ich sehe jedoch keinen anderen Weg. Wir sollten es dem Kanton St. Gallen gleich tun. Je mehr Kantone hier Druck für mehr Grenzschutzpersonal machen, desto besser. Wir wissen auch, dass Regierungsrat Rathgeb alles unternimmt, um diese Forderung in Bern zu deponieren. Trotzdem gilt es meines Erachtens, dass eine tun und das andere nicht lassen. Ich danke

Ihnen deshalb, geschätzte Grossratskolleginnen und Grossratskollegen, dass Sie heute meinen Auftrag betreffend Aufstockung des Grenzwachtkorps unterstützt haben.

Standespräsident Pfäffli: Wortmeldungen stehen keine weiteren mehr an. Ich gebe das Wort Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich kann mich kurz fassen: Ich möchte Ihnen, vor allem auch Grossrat Lamprecht, herzlich danken für Ihren Auftrag, für den weiteren Auftrag von Grossrätin Hitz. Er unterstützt unsere Politik natürlich voll und ganz. Ich möchte einfach daran erinnern, dass, wenn wir die illegale Migration verhindern möchten, wissen möchten, wer hier ist, dann brauchen wir genügend Personal beim Grenzwachtkorps und beim Nachrichtendienst des Bundes. Ich betone deshalb, und das auch im Auftrag der Ostschweizer Justiz und Polizeidirektoren, als deren Präsident ich ja seit einigen Jahren amte, bei jeder Gelegenheit, dass wir, sowohl für das GWK als eben auch, und das wurde teilweise in schweizerischen Debatten immer wieder zu wenig betont, auch für den NDB genügend Personal benötigen. Diese Stossrichtung unterstützt deshalb unsere Forderungen, die wir eigentlich in allen Ostschweizer Kantonen gleich haben, voll und ganz. Vielen herzlichen Dank. Ich möchte einen Punkt aber bei dieser Gelegenheit noch erwähnen, und das ist die gute Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps als Organisation. Wir haben Ihnen das auch in der Antwort dargelegt in Bezug auf unsere Verwaltungsvereinbarung, die ich vor kurzem mit dem Oberzolldirektor abschliessen durfte. Aber auch der Entscheid des Grenzwachtkorps, eine der vier Einsatzzentralen des Grenzwachtkorps im Kanton Graubünden neu zu errichten, damit rund 30 Arbeitsplätze in diesem Raum auch aufrecht zu erhalten, der hat uns ausserordentlich gefreut und ist auch Ausdruck der guten Zusammenarbeit. Aber das Grenzwachtkorps kann nur einsetzen, was es eben an Mittel hat und deshalb danke ich Ihnen, wenn Sie diesen Auftrag überweisen. Wir werden, wie es Grossrat Lamprecht gesagt hat, mit Engagement versuchen, diesem Anliegen auf Bundesebene zum Durchbruch zu verhelfen.

Standespräsident Pfäffli: Wird das Wort zum Auftrag Lamprecht noch gewünscht? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen deshalb zur Abstimmung: Wer den Auftrag Lamprecht betreffend Dotation des Grenzwachtkorps an der Bündner Landesgrenze überweisen möchte, drücke in der Abstimmung die Taste Plus, wer das nicht tun möchte die Taste Minus, für Enthaltungen ist die Taste Null reserviert. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben den Auftrag Lamprecht mit 103 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zur Anfrage Felix, Haldenstein. Ich gebe Ihnen das Wort, Grossrat Felix.

Anfrage Felix (Haldenstein) betreffend Bedarf nach Infrastrukturen für die polizeiliche Aus- und Weiterbildung (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 454)

Antwort der Regierung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS) und der Kanton Graubünden haben im Jahr 2011 einen Vertrag auf unbestimmte Dauer betreffend Teilnutzung des Waffenplatzes Chur abgeschlossen. Vertraglich wird der Kantonspolizei Graubünden (Kapo) auf dem Waffenplatzgebiet "Rheinsand" der Schiessplatz 416 B und C für die Durchführung von Schiessübungen zur Verfügung gestellt. Der Hauptnutzer, die Truppe, geniesst dabei erste Priorität. Wenn die Bedürfnisse der Truppe es erfordern, kann die Nutzung des Schiessplatzes auch kurzfristig untersagt werden. Mit einer Vereinbarung zwischen der Kapo und der Stadtpolizei Chur (Stapo) über den Polizei-Schiessstand Rheinsand wird die Nutzung des Schiessplatzes seit 2011 dem Partnerkorps während einer bestimmten Anzahl Tage abgetreten. Durch den Bau eines neuen Munitionslagers durch die Armee müssen die vertraglich zugewiesenen Schiessplätze B und C im Jahr 2017 in den südlichen Teil des Rheinsands verlegt werden. Die Nutzungsbedingungen für die Kapo und die Stapo bleiben aber unverändert. Mit der notwendigen Flexibilität auf Seiten der Armee und der Kapo genügen die heutigen Nutzungsmöglichkeiten für die polizeiliche Korpsausbildung.

1. Welche Folgen die Weiterentwicklung der Armee (WEA) für die Belegung und Nutzung der einzelnen Ausbildungsplätze haben wird, ist zurzeit nicht abschätzbar. Für den Kanton Graubünden mit entscheidend ist, dass im Rahmen des Stationierungskonzepts wie von der Armee zugesagt, die Waffenplätze Chur, St. Luzisteig, S-chanf und Brigels sowie Hinterrhein und die entsprechenden Arbeitsplätze weiterhin erhalten bleiben.
2. Jährlich finden in Graubünden die Einführungs-, Wiederholungs- und die Personen- und Objektschutzkurse der Interventionseinheiten (Grenadiere) des Ostschweizer Polizeikonkordats sowie im Rahmen der Ostschweizer-Polizeikommandanten Konferenz (inkl. Kanton ZH) ein Verkehrspolizeikurs statt. Diese Kurse werden nebst der jährlich notwendigen Korpsausbildung der Mitarbeitenden der Kapo Graubünden durchgeführt. Die benötigte Ausbildungsinfrastruktur ist dabei unterschiedlich. Für die Aus- und Weiterbildungen im Kursrahmen sind nebst den entsprechenden Trainingsgeländen und Schiessmöglichkeiten für die Interventionseinheiten gute Verpflegungs- und genügend Übernachtungsmöglichkeiten entscheidend. Die Regierung anerkennt den Bedarf an einer guten Ausbildungsinfrastruktur. Die Kapo sowie das Amt für Militär und Zivilschutz prüfen deshalb eine dauerhafte und gemeinsame Nutzung

des Areals im Meiersboden Chur für die polizeilichen Korps- und Schiessausbildungen sowie für Aus- und Weiterbildungen im Rahmen der erwähnten Konkordate.

3. Ein Kompetenzzentrum für die polizeiliche Aus- und Weiterbildung im umfassend verstandenen Sinn müsste angelehnt an den Standort des Regionalen Ausbildungszentrums der Polizei, das sich zurzeit in Amriswil befindet, entwickelt werden. Am heutigen Schulstandort bestehen jedoch keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten. Die sicherheitspolizeilichen Grundkurse der Polizeischule Amriswil finden daher ab 2017 auf dem Waffenplatz Brigels (vorher S-chanf) statt. Als Präsident der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (OJPD) bringt der Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Regierungsrat Christian Rathgeb, die Interessen des Polizeikorps in die Strategie der Schule ein.

Felix (Haldenstein): Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Aus den Antworten geht hervor, dass im Bereich der Infrastrukturen zur Polizeiausbildung Handlungsbedarf besteht und die Regierung diesen auch anerkennt. Die fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten der Polizeischule in Amriswil oder die kurzfristige Geltendmachung von Eigengebrauch durch die Armee auf ihren Waffenplätzen sind Beweis dafür. In diesem Sinne hätte ich mir von der Regierung eine etwas verbindlichere Schilderung des weiteren Umgangs mit dem Thema gewünscht. Ich gehe aber davon aus, und ich traue es ihm auch zu, dass unser Polizeivorsteher mit durchschlagender Wirkung die Interessen unseres Polizeikorps und auch die Interessen unseres Kantons im Rahmen der Polizeidirektorenkonferenz einbringen wird, und ich zeige mich deshalb von der Antwort fast befriedigt. Diese Terminologie gibt es allerdings, glaube ich, nicht. Man muss wählen zwischen befriedigt und teilweise befriedigt. Ich bin teilweise befriedigt.

Standespräsident Pfäffli: Somit kommen wir zur nächsten Anfrage. Es ist dies die Anfrage von Grossrätin Noi-Togni. Ich gebe Ihnen das Wort.

Anfrage Noi-Togni betreffend „assistierten Suizid“ bei Personen aus dem Ausland sowie andere ärztliche und pflegerische Tätigkeiten im Moesano (Sterbetourismus) (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 476)

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 10 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jeder Mensch das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. Die Antwort auf die Frage, inwieweit zum Recht auf Leben auch das Recht gehört, über seinen eigenen Tod selbst bestimmen zu können, hängt neben den rechtlichen Aspekten von der ethischen und religiösen Grundhaltung jeder einzelnen Person ab. Die religiös-ethische Beurteilung der Sterbehilfe und Sterbebegleitung ist ein höchst-

persönlicher, von den Umständen des Einzelfalles abhängiger Entscheid. Die Regierung erachtet sich entsprechend nicht als legitimiert, eine religiös-ethische Beurteilung der Sterbehilfe und Sterbebegleitung vorzunehmen. Bei der rechtlichen Beurteilung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine direkte aktive, eine indirekte aktive oder eine passive Sterbehilfe handelt. Die direkte aktive Sterbehilfe (gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen) ist gemäss Art. 111 (vorsätzliche Tötung), Art. 113 (Totschlag) oder Art. 114 (Tötung auf Verlangen) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar. Dagegen sind die indirekte aktive (zur Linderung von Leiden werden Mittel eingesetzt, welche als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können) und die passive Sterbehilfe (Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen) im Gesetz nicht geregelt. Sie gelten grundsätzlich als erlaubt. Nach Art. 115 StGB wird bestraft, wer aus selbststüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet. Bei begleiteten Suiziden handelt es sich um aussergewöhnliche Todesfälle, die der Staatsanwaltschaft gemeldet werden müssen. Diese führt im Anschluss an die Meldung ein Verfahren zur Prüfung der Frage, ob ein strafbares Verhalten einer beteiligten Person vorliegt.

Beantwortung der Fragen:

1. Der Regierung sind keine Netzwerke von Gesundheitsfachpersonen bekannt, die Sterbehilfe im Misox anbieten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Anbieten indirekter oder passiver Sterbehilfe keiner Bewilligung bedarf.
2. Nein. Gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Verbindung mit Art. 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) ist die Qualitätssicherung in der Verantwortung der Leistungserbringer oder deren Verbände. Die Modalitäten der Durchführung werden in Verträgen mit den Versicherern oder deren Verbänden geregelt. Die eidgenössischen und kantonalen gesundheitspolizeilichen oder qualitätssichernden Vorgaben haben sowohl schweizerische wie auch ausländische Staatsangehörige zu erfüllen. Aus rechtlicher Sicht stellen die indirekte aktive oder die passive Sterbehilfe keine pflegerischen Leistungen im Sinne der einschlägigen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung dar. Allenfalls ist die Sterbehilfe als Betreuung beziehungsweise als Begleitung zu qualifizieren, die ebenfalls weder der einschlägigen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung unterliegt. Entsprechend unterstehen diese Gesundheitsfachpersonen nicht der entsprechenden Gesetzgebung. Das Gesundheitsamt schreitet bei Kenntnis von Verstössen gegen die Gesundheitsgesetzgebung gegen die fehlbaren Personen ein.
3. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, über welche Ausbildung eine Person verfügen muss, die indirekte aktive oder passive Sterbehilfe anbietet.
4. Da es keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Voraussetzungen und der Berufspflichten der Anbieter indirekter aktiver oder passiver Sterbe-

hilfe gibt, können für diese Anbieter die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften nicht für anwendbar erklärt werden.

5. Die Kosten für ein von der Staatsanwaltschaft infolge Sterbehilfe eröffnetes Verfahren gehen bei der Einstellung des Verfahrens aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung des Kantonsgerichts in der Regel zu Lasten der Staatskasse (KGer vom 20. Juli 2011 i.S. J.N.). Der Begriff der Verfahrenskosten umfasst alle Kosten, die zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall anfallen (Art. 422 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).
6. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden weder im gesundheitspolizeilichen noch im strafrechtlichen Verfahren Parteien sind, ist eine Weitergabe von Informationen bezüglich Sterbehilfe auf ihrem Gebiet sowohl aus prozessrechtlicher wie auch aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Noi-Togni: Ich verlange Diskussion.

Antrag Noi-Togni
Diskussion

Standespräsident Pfäffli: Grossrätin Noi stellt den Antrag auf Diskussion. Wird dagegen opponiert? Dies ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion gewährt. Bitte sehr.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Noi-Togni: Ich stelle fest, dass die Regierung eine Frage beantwortet, die ich gar nicht gestellt habe. *Heiterkeit.* Es ist diejenige der Gesinnung. Weder habe ich mich über die moralische/theologische Einstellung der Regierung erkundigt, noch über ihre philosophische Einstellung über Leben und Tod, Fremd- und Selbstbestimmung, und ich verlange auch nicht von der Regierung eine Beurteilung der Sterbehilfe als solche. Nein, ich möchte nur wissen, wie ich mich als Behörde verhalten muss in Anwesenheit von Fällen wie diejenigen, welche ich im Vorstoss beschrieben habe. Präzisieren möchte ich, dass bei den Suizidfällen in San Vittore und Buseno, zwei innerhalb von drei Tagen im Dezember 2016 nur in Buseno, nicht die offiziellen Exit und Dignitas operiert haben, sondern zweifelhafte, mehr oder weniger illegale Firmen und Personen. Dieselben wurden schon vom Tessin abgewiesen. Und sie nisten sich jetzt im Misox ein, ähnlich wie die Briefkastenfirmen, nur, hier geht es um Menschenleben und Menschenwürde statt nur ums Geld.

Was die Rechtsprechung anbelangt: Man stützt sich zum legal Deklarieren der Beihilfe zum Selbstmord einzig und allein auf den Art. 115 des Strafgesetzbuches, der besagt unter Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, ich zitiere: „Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe bestraft.“ Das ist, was dieser Art. 115 des

Strafgesetzbuches sagt. Jetzt, beim Sterbetourismus, weil um das geht es in den zitierten Fällen im Misox, wie können wir bei Personen, welche aus dem Ausland kommen und welche keine Beziehung zum Ort haben, feststellen, welche Beweggründe vorliegen? Es kann alles sein und auch die Unterschrift einer hypothetischen Art auf dem Blatt ist nicht sicher. Der Polizeikommandant im Misox konnte z.B. feststellen, dass die sozusagen Selbstmordbewilligung per Telefon gegeben wurde. Die Abklärungen der Polizei und des Regionalarztes sind auch hypothetisch, weil sie treten, wenn die Person bereits gestorben ist, ein. Sie können nur feststellen, dass eine Leiche vorliegt. Hingegen weiss man genau, dass die Ausführenden grosse Geldsummen für ihren Einsatz verlangen, bis zu 16 000/20 000 Franken, und dass sie für die Spesen, Polizei, Regionalarzt, Staatsanwaltschaft nicht aufkommen müssen und dass sie auch nicht Steuern bezahlen, also dass sie nicht aufkommen müssen, steht in der Antwort der Regierung auf meine Interpellation. Dies ist nicht richtig, zumal der Normalbürger für jeden Franken Gewinn besteuert wird. Und nicht würdig für die Betroffenen ist, dass diese Suizide irgendwo stattfinden, in desolaten Zuständen, und werden durchgeführt von nicht qualifizierten Personen. Für alles braucht man Ausbildung. Für den Sterbeakt nicht? Ich schliesse mit der Aussage der Journalistin der Südostschweiz, welche am 14. März in dem Artikel über die Selbstmordvorfälle im Misox schreibt: „Es braucht Regelung.“ Ja, es braucht Regelung und Kontrolle.

Lombardi: Ci sono argomenti che richiedono e inducono profonde riflessioni. Il cosiddetto suicidio assistito indubbiamente è inevitabilmente uno di questi. Un argomento che ci proietta ben oltre qualsiasi articolo costituzionale o del Codice penale, che ogni individuo approfondisce e interpreta in modo diverso e del tutto personale. Questa dimensione esclusiva personale in cui trovano spazio motivi etico-religiosi non può e non deve tuttavia fungere da alibi alla politica per esimersi dal prendere decisioni. Alla politica va il compito di tutelare al meglio l'intero sistema, tenendo debitamente conto di tutte le opinioni, tanto più che il suicidio assistito è un fenomeno in espansione e proprio in Svizzera sta trovando un terreno sempre più fertile. Disciplinare il fenomeno del suicidio assistito non è soltanto una facoltà, ma nello scenario attuale è soprattutto un dovere. Decidere di non decidere non farebbe altro che permettere, se non favorire, il proliferare di aziende, soggetti pronti a sfruttare le attuali lacune legislative e ad applicare modi e metodi di cui non possiamo verificare l'adeguatezza. E sebbene la legislazione sia definita a livello federale, a confrontarsi con questa problematica sono anche i Cantoni e in particolare i comuni e i loro abitanti che, ovviamente e comprensibilmente, possono trovarsi a disagio nel vedere che la casa accanto è diventata una meta dei cosiddetti viaggi della morte. Siccome il Cantone ha compiti di controllo e vigilanza sull'intero territorio, indipendentemente se le leggi sono di rango superiore o meno, già questo di per sé legittima l'approfondimento nel Parlamento cantonale. Il Consiglio federale si è chinato più volte sull'argomento, l'ultima nel giugno 2011. Tuttavia, rinuncia a disciplinare esplicitamente il suicidio assistito. Attualmente in

Svizzera, alla pari dell'eutanasia, il suicidio assistito non è legalizzato. Ad oggi, si agisce tra le crepe dell'articolo 115 del Codice penale svizzero, che si prefigge di punire chiunque istighi o presti aiuto al suicidio per motivi egoistici. È entrato in vigore nel lontano 1942: è difficile credere che questo articolo possa tutelarci da altri motivi. E sicuramente tale articolo non è nemmeno stato pensato per il suicidio assistito. E siccome la legge federale ci tutela unicamente dai motivi egoistici, è legittimo ritenere che oggi non è in grado di tutelarci dagli abusi di un fenomeno in espansione. Riesce infatti difficile credere come le inchieste aperte della Procura pubblica ogniqualvolta viene alla luce un nuovo caso, non siano altro, nella gran maggioranza dei casi, che delle prassi burocratiche di ordinaria amministrazione. Inchieste, aperte a posteriori, quando ormai il testimone chiave non può più rendere la propria testimonianza. A queste condizioni è opportuno chiedersi quali siano i reali strumenti a disposizione per riscontrare e rilevare eventuali abusi o violazioni dell'articolo stesso. Va forse inteso che sia prassi da parte del Cantone addebitarsi senza battere ciglio l'onere di inchieste prive di elementi oggettivi per la loro evasione? A prescindere dall'essere favorevoli o contrari al suicidio come mentalità per mettere fine alle proprie sofferenze, si tratta di definire le condizioni legali entro le quali muoversi. L'attuale sistema, più che altri, brilla per le questioni non definite e lasciate al loro destino. Non sono definite le ubicazioni per tali attività, la formazione di chi presta questo tipo di servizio così come fatto notare dal Governo retico in risposta all'interpellanza stessa, non definisce chi può accedere al suicidio, se esclusivamente malati terminali o meno, se solo residenti o meno. Queste sono solo alcuni dei punti fondamentali che dovrebbero essere disciplinati, ma che in mancanza di una legge esplicita non lo sono. In Ticino il tema fa molto discutere. Oltre al Parlamento cantonale con gli atti citati dalla signora Noi-Togni, anche i media ripropongono l'argomento con regolarità. I suicidi assistiti sono in aumento così come lo sono le associazioni che si propongono di offrire questo tipo di servizio. Di pari passo aumentano anche i punti interrogativi. L'attuale sistema non dà risposte esaustive e la Svizzera è un Paese particolarmente attrattivo per queste pratiche. Di fondamentale importanza è l'approfondimento a tutti i livelli, indispensabile per trovare la giusta via. Perché fintantoché il suicidio assistito non verrà legalizzato e disciplinato, il tema è destinato a far discutere. In conclusione: mi auguro che nel futuro prossimo il suicidio assistito in Svizzera venga disciplinato in modo chiaro. Se vogliamo accettare il diritto al suicidio assistito, facciamo in modo che esso avvenga nella regolarità e in modo chiaro e non sfruttando le lacune legislative.

Standespräsident Pfäffli: Wortmeldungen stehen keine weiteren mehr an. Ich gebe das Wort Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Zuerst einmal vielen Dank, Grossrätin Noi, für die Anfrage. Damit waren Sie auch Auslöserin einer öffentlichen Diskussion, und ich glaube, gerade die grosse Medienpräsenz, welche diese Thematik gesamtkantonal, insbesondere aber auch in der

Mesolcina hatte, hat Signale gesetzt. Vielen Dank natürlich auch den Medienschaffenden, nicht nur Ihnen, Frau Grossrätin. Sie hat Signale gesetzt an jene, welche sich in einem Graubereich, wo es noch keine Regelungen gibt oder keine Regelungen gibt, bewegen. Deshalb also an dieser Stelle diesbezüglich vielen Dank. Wir haben Ihnen in unserer Beantwortung die rechtliche Situation, wie sie sich aufgrund des Bundesrechts ergibt, und unsere Erkenntnisse dargelegt. Dort sehen Sie auch die Vorgehensweise. Es ist so, dass begleiteter Suizid ein aussergewöhnlicher Todesfall ist, ein AgT. Und in diesem ist das Standardverhalten gleich. Es braucht Kenntnis der Behörden, es braucht eine Anzeige, wenn nicht selbstständig eine entsprechende Meldung ergeht. Deshalb nutze ich auch die Möglichkeit aufzurufen, wenn es Fälle gibt, von denen wir keine Kenntnis erhalten, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen, die diesbezüglich untersucht. Das ist die heutige Rechtslage, mit der leben wir und es ist eben wichtig, wenn man von etwas hört, wenn man der Auffassung ist, in der Nachbarwohnung, es braucht ja keine Bewilligung, erfolgt etwas, das eben in diese Richtung geht, dann ist abzuklären, ob allenfalls ein aussergewöhnlicher Todesfall vorliegt. Ich kann Ihnen diesbezüglich einfach sagen, dass wir uns mit der Regierung des Kantons Tessin, auch in Bezug auf die weitere Vorgehensweise, unsere Bestrebungen auf Bundesebene, weil es sich im Wesentlichen um Bundesrecht handelt, absprechen werden.

Standespräsident Pfäffli: Grossrätin Noi, darf ich Sie noch fragen, ob Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, nicht befriedigt oder teilweisebefriedigt sind?

Noi-Togni: Also, die Rede ist besser als was in der schriftlichen Antwort steht. Danke vielmals, Herr Regierungsrat. Ich hoffe, dass Sie vorwärts machen im Sinne, wie auch Kollege Lombardi gesagt hat.

Standespräsident Pfäffli: Ich gehe davon aus, dass das teilweise befriedigt heisst?

Noi-Togni: Ja. Ja, ich habe gesagt, die Rede ist super. *Heiterkeit.* Aber ich möchte die Antwort. Und die Antwort ist auch in der Rede inbegriffen. Ich bin nicht so unglücklich, danke. *Heiterkeit.*

Standespräsident Pfäffli: Okay, dann ist es befriedigt, danke. Wir kommen zum Auftrag von Grossrat Schneider betreffend der automatischen Umwandlung der Führerausweise auf Probe in unbefristete Führerausweise. Die Regierung ist nicht bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Entsprechend findet automatisch Diskussion statt. Grossrat Schneider, Sie haben das Wort.

Auftrag Schneider betreffend automatische Umwandlung der Führerausweise auf Probe in unbefristete Führerausweise (Wortlaut Dezemberprotokoll 2016, S. 459)

Antwort der Regierung

Wer einen Führerausweis auf Probe hat, muss innerhalb von drei Jahren eine Weiterbildung von 16 Stunden, verteilt auf zwei Kurstage besuchen (Art. 15a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27a Abs. 1 VZV), um den unbefristeten zu erhalten. Der Kursbesuch wird durch die privaten Kursveranstalter in ein zentrales, von den kantonalen EDV-Systemen unabhängiges Register (SARI) eingetragen. Der Zugriff erfolgt via Internet. Das Strassenverkehrsamt Graubünden ist mit den Zulassungsbehörden 15 weiterer Kantone (AI, AR, BL, FR, GE, GL, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS) und dem Fürstentum Liechtenstein zwecks Kostenoptimierung im EDV-Verbund KISTRA (Verein für die Koordination von Informatikaufgaben der Strassenverkehrsämter) zusammengeschlossen. Alle Mitglieder verfügen daher über dieselbe Fachapplikation (cari) zur Bewältigung ihrer Aufgaben.

Auf Ersuchen der KISTRA-Kantone hat der Softwarelieferant im Jahr 2016 bereits einen Ausbau der Schnittstelle zwischen "cari" und "SARI" offeriert, welcher die automatische Meldung an das zuständige Strassenverkehrsamt über die absolvierte Weiterbildung generiert und gleichzeitig den unbefristeten Führerausweis für den Ausdruck vorbereitet. Wir rechnen mit einer Realisierung dieser effizienten und unbürokratischen Lösung im Verlauf des Jahres 2017. Einer (zusätzlichen) rechtlichen Grundlage bedarf es dazu nicht.

Aus diesen Gründen beantragt die Regierung, den vorliegenden Auftrag nicht zu überweisen.

Schneider: Nun das Beste zum Schluss: Es freut mich, dass noch im Verlauf des Jahres 2017 die automatische Umwandlung des Führerausweises auf Probe in den regulären Führerschein umgesetzt werden soll und somit eigentlich der Forderung des Auftrages Rechnung getragen wird. Ich habe nur noch eine kurze Frage an den Regierungsrat. In Ihrer Antwort schreibt die Regierung, ich zitiere: „...welcher die automatische Meldung an das zuständige Strassenverkehrsamt über die absolvierte Weiterbildung generiert und gleichzeitig den unbefristeten Führerausweis für den Ausdruck vorbereitet.“ Zitat Ende. Bedeutet dies, dass nur der interne Prozess optimiert wird und schlussendlich die Bürgerinnen und Bürger den unbefristeten Führerausweis weiterhin nur auf Antrag ausbestellt bekommen? Oder ist der Ablauf so kundenfreundlich ausgelegt, dass der Führerausweis nach der Umwandlung auch automatisch an die Lenkerinnen und Lenker ausgehändigt wird? Falls Regierungsrat Rathgeb diese Frage positiv beantwortet, kann ich gut damit leben, wenn der Auftrag gemäss dem Antrag der Regierung behandelt wird.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Wortmeldungen stehen keine mehr an. Ich gebe das Wort direkt Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Vielen Dank, Grossrat Schneider, dass Sie bereit sind, so weiterzufahren, wie wir es wünschen, nämlich, dass der Auftrag nicht überwiesen wird. Im Kern aber haben wir das gleiche Ziel und wir erfüllen eigentlich das, was Sie mit dem Auftrag beantragt haben. Wir haben einfach bei der Behandlung dann gesagt, sagen wir jetzt einfach Ja zum Auftrag, weil wir ihn ja erfüllen oder sagen wir Nein. Und weil wir ihn ja erfüllen und das eigentlich feststeht, haben wir gesagt, dann können wir den Auftrag so nicht übernehmen. Weil wir ja auch unseren Fahrplan haben. Ich kann aber Ihre konkret gestellte Frage positiv beantworten. Der Führerausweis wird den Betroffenen entsprechend automatisch zugestellt. Also, Sie kennen unser Strassenverkehrsamt. Ich glaube, es ist in der Vergangenheit immer wieder als sehr innovativ, als kundenfreundlich aufgetreten. Man versucht beim Strassenverkehrsamt, die Kundenbedürfnisse optimal abzuholen. Das wollen wir hier auch tun. Wir sind ja auch bei diesen ersten fünf Kantonen dabei, welche hier entsprechend vom System her mitmachen und darum glaube ich, dass Ihre Stossrichtung, die im Auftrag gewollt war, nun auf unserem Weg auch entsprechend erreicht wird.

Standespräsident Pfäffli: Wortmeldungen stehen keine weiteren mehr an. Wir kommen zur letzten Abstimmung in dieser Session: Wer den Auftrag von Grossrat Schneider überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus. Und für Enthaltungen ist die Taste Null reserviert. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben den Auftrag Schneider mit 85 Nein-Stimmen bei 7 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen nicht überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat lehnt den Auftrag mit 85 zu 7 Stimmen bei 9 Enthaltungen ab.

Standespräsident Pfäffli: Eingegangen sind folgende Vorstösse: Ein Fraktionsauftrag der SP betreffend Verkleinerung des Grossen Rats. Eine Anfrage Schneider betreffend das Logistikzentrum für Retourenverarbeitung und Videocodierung in Chur. Und eine Anfrage von Grossrätin Bucher betreffend Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Geschätzte Damen und Herren, wir sind am Ende der Aprilsession angelangt. Es war eine Session, die ganz im Zeichen der parlamentarischen Instrumente stand. Wir haben heute Morgen 19 Fragen in der Fragestunde beantwortet. Es wurden zehn Anfragen behandelt, neun Aufträge, zwei Kommissionsaufträge und sogar ein Antrag auf Direktbeschluss. Weiter haben wir eine ad hoc-Kommission gewählt und eine Ersatzwahl in die KSS vorgenommen. Vom Instrument der parlamentarischen Mitbestimmung wurde auch wieder reger Gebrauch gemacht und wir dürfen vermelden, dass vier Aufträge und neun Anfragen neu in dieser Session eingegangen sind.

Ich möchte allen Teilnehmern dieser Session herzlich danken, dem Ratssekretariat, den Mitarbeitern im Hausdienst, der Polizei, den Mitarbeitern der Medien. Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Winteraus-

klang, eine Fortsetzung des Frühlings und hoffe, Sie alle im Frühsommer, im Juni, wieder hier begrüßen zu dürfen. Kommen Sie gut nach Hause. Die Session ist geschlossen. *Applaus.*

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Kollegger betreffend Erhaltung der Wasserzinsen mindestens auf heutigem Niveau
- Auftrag Felix (Haldenstein) betreffend Import/Export von mineralischen Baustoffen und von Rückbaustoffen
- Fraktionsauftrag SP betreffend Verkleinerung des Grossen Rats

- Anfrage Kappeler betreffend attraktivere ÖV-Verbindungen im Grossraum Chur
- Anfrage Lorez-Meuli betreffend behindertengerechten Wohnungsbau
- Anfrage Cavegn betreffend Fotos oder Filme über Polizistinnen und Polizisten
- Anfrage Schneider betreffend das Logistikzentrum für Retourenverarbeitung und Videocodierung (LRV) in Chur
- Anfrage Bucher-Brini betreffend Digitalisierung im Gesundheitswesen (eHealth)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Michael Pfäffli

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2017 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Aprilsession 2017 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt.